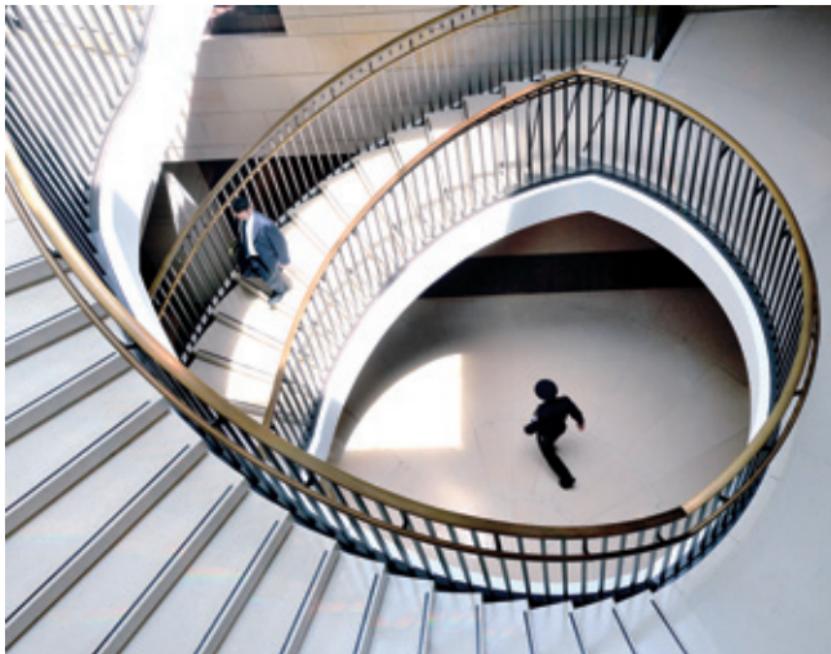


Steuern Kompakt 2014

Praktischer Leitfaden
durch das slowakische
Steuersystem



Diese Broschüre beruht auf dem Steuerrecht zum 1. Januar 2014. Sie ist nur als allgemeiner Leitfaden zum angeführten Thema vorgesehen und liegt zwangsläufig in verdichteter Form vor. Sie sollte nicht als Grundlage für die Ermittlung der Steuerschuld im Einzelfall dienen. Wir empfehlen daher, vor jeglichen konkreten Handlungen stets eine Beratung von Fachleuten in Anspruch zu



Liebe Freunde, sehr geehrte Geschäftspartner,

es freut mich, dass wir die Broschüre *Steuern kompakt*, die Sie jetzt in Ihren Händen halten, dank Ihrer positiven Rückmeldungen inzwischen bereits regelmäßig herausgeben können. Diese übersichtliche Zusammenfassung der Steuervorschriften deckt in Kurzform sämtliche Aspekte der Besteuerung in der Slowakei ab. In der aktuellen Ausgabe für das Jahr 2014 werden Sie einige grundlegende Änderungen im Steuerrecht gegenüber dem Vorjahr bemerken, die Ihre unternehmerische Tätigkeit wesentlich beeinflussen werden. Zu diesen Änderungen zählen vor allem die Herabsetzung des Körperschaftsteuersatzes auf 22 %, aber auch die Verkürzung der Frist für die Inanspruchnahme von Verlustvorträgen auf vier Jahre, die Einführung einer Steuerlizenz auch für verlustgenerierende Unternehmen oder die Einführung einer speziellen Abzugsteuer von 35 % auf Zahlungen in bestimmte steuerliche Jurisdiktionen als Folge der Konsolidierungsmaßnahmen bei den öffentlichen Finanzen und der proklamierten Bestrebung, Steuerhinterziehung zu reduzieren. Die lang erwartete elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden ist seit dem 1. Januar 2014 Pflicht für alle Steuerzahler, die umsatzsteuerpflichtig sind oder durch einen Steuerberater, Rechtsanwalt oder eine andere Person vertreten werden. Ich bin überzeugt, dass die Steuerbehörden auf die elektronischen Einreichungen angemessen vorbereitet sind, so dass die Umstellung den Steuerpflichtigen den Kontakt mit dem Steuerverwalter erleichtern wird.

Die Slowakei als Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wird bald die Auswirkungen des auf die Bekämpfung von Steuerhinterziehungen ausgerichteten OECD-Aktionsplans spüren. Der Aktionsplan enthält 15 konkrete Maßnahmen, die aber nur dann effektiv sein können, wenn die Regierungen die notwendigen Änderungen in ihren nationalen Rechtsvorschriften koordiniert durchführen. In einigen Schüttelbereichen werden erneut ernsthafte Überlegungen über solche Themen angestellt, wie z. B. Besteuerung des scheinbar unsichtbaren elektronischen Geschäftsverkehrs, multinationale Verlagerung der unternehmerischen Tätigkeiten, Beschränkung des übermäßigen Abzugs von Zinsen auf konzerninterne Darlehen innerhalb multinationaler Konzerne, Verbesserung der Verlautbarungen über die Steuerpflicht der Steuerzahler, Einführung eines effektiveren grenzüberschreitenden Informationsaustausches oder Aktualisierung von internationalen Steuerabkommen.

Unser Team von 70 Experten, das zum größten globalen Netzwerk von Firmen im Bereich der Steuerberatung gehört, freut sich darauf, Ihre Gesellschaft darin zu unterstützen, die richtigen Entscheidungen im Steuerbereich zu treffen und auf die Herausforderungen vorbereitet zu sein, die in einer Zeit der proklamierten Bestrebungen, die Steuereinziehung effektiver zu machen und das Defizit der öffentlichen Finanzen zu reduzieren, vor uns stehen.



Christiana Serugová
Partnerin, Leiterin der Steuerabteilung von PwC

Inhalt

Natürliche Personen	8
Einkommensteuer	8
Allgemeine Grundsätze	8
Steuerlicher Wohnsitz	8
<i>In der Slowakei unbeschränkt Steuerpflichtige</i>	8
<i>In der Slowakei beschränkt Steuerpflichtige</i>	8
Steuerbemessungsgrundlage für natürliche Personen, Steuerliche Verluste	9
Steuerfreibeträge	9
Steuerregistrierung	11
Steuererklärungen	11
Schenkung eines Teils der bezahlten Steuerschuld	11
Sanktionen	11
Kranken- Und Sozialversicherung	12
Krankenversicherung	12
Sozialversicherung	13
Übersicht über die Kranken- und Sozialversicherungsbeiträge	13
Gesellschaften	14
Körperschaftsteuer	14
Gegenstand der Steuer	14
Steuersatz	14
Minimale Körperschaftsteuer	14
Steuerbemessungsgrundlage	14
Nicht steuerbare Einkünfte	15
Steuerfreies Einkommen	15
Steuerlich Abzugsfähige Posten	15

Schenkung eines Teils der bezahlten Steuerschuld	16
Dividenden und sonstige Gewinnanteile	16
Zinsen	16
Geschäftsvorfälle zwischen nahe stehenden Unternehmen und Personen	16
Kursdifferenzen	17
Steuerliche Verluste	17
Steuerliche Abschreibungen	17
Unternehmenszusammenschlüsse	18
<i>Alternative Nr. 1: Marktwertmethode</i>	18
<i>Alternative Nr. 2: Anschaffungskostenmethode</i>	19
Veräußerungsgewinne und Wertpapiere	20
Veranlagungszeitraum	20
Abgabe von Steuererklärungen	21
Berichtigte Steuererklärung	21
Steuerentrichtung	21
Sanktionen	22
Besteuerung ausländischer Personen	23
Allgemeine Grundsätze	23
Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft	23
Betriebsstätte	23
Quellensteuer und Steuersicherheit	24
Staatliche Beihilfen und Investitionsanreize in der Slowakei	25
Investitionsanreize	25
Investitionsanreize für Forschungs- und Entwicklungsprojekte	29

Sonstige Steuern	30
Umsatzsteuer („USt“)	30
Umsatzsteuerliche Registrierung	30
Rückwirkende umsatzsteuerliche Registrierung	30
Umsatzsteuerliche Organschaft	31
Konsignationslager	31
Umsatzsteuersätze	31
Steuerfreie Leistungen	31
Anspruch auf Vorsteuerabzug	32
Umsatzsteuerbezogene Pflichten	32
Zusammenfassende Meldung	33
Kontrollliste	33
Pflicht zur elektronischen Einreichung von Dokumenten	34
Vorsteuererstattung bzw. – vergütung	34
<i>Vorsteuererstattung für slowakische Umsatzsteuerzahler</i>	34
<i>Vorsteuervergütung für ausländische Personen aus einem anderen</i>	
<i>EU-Mitgliedsstaat</i>	35
<i>Vorsteuervergütung für ausländische Unternehmer aus einem Drittland</i>	35
Verbrauchsteuer	36
Der Verbrauchsteuer unterliegende Waren	36
Zugelassene Personen	36
Registrierung	36
Erklärungspflichten für Verbrauchsteuern	37
Verbrauchsteuervergütung	37
Zölle	37
Allgemeine Grundsätze	37
Stellvertretung	38
Zollverfahren	38

Zollschuld	38
Vereinfachungen	39
Umweltabgaben	39
Kraftfahrzeugsteuer	40
Immobiliensteuer	41
<i>Grundstücksteuer</i>	41
<i>Gebäudesteuer</i>	41
<i>Wohnungsteuer</i>	42
<i>Gemeinsame Bestimmungen für die Steuern auf Grundstücke, Gebäude und Wohnungen</i>	42
Bankenabgabe	43
Sonderabgabe	43
Wichtige Steuertermine in 2014	44

Natürliche Personen

Einkommensteuer

Allgemeine Grundsätze

- In der Slowakei unbeschränkt Steuerpflichtige müssen slowakische Steuer auf ihr Welteneinkommen entrichten, wobei Erleichterungen aufgrund slowakischer Gesetze bzw. eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens gewährt werden können.
- In der Slowakei beschränkt Steuerpflichtige unterliegen der slowakischen Einkommensteuer nur mit Ihren Einkünften aus slowakischen Quellen.
- Der Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- Der Einkommensteuersatz hängt von den Einkünften des Steuerpflichtigen ab. Die Steuerbemessungsgrundlage bis zur Höhe des 176,8-fachen des Existenzminimums (d.h. bis zu EUR 35.022,31) wird der 19%-igen Einkommensteuer unterliegen. Der übersteigende Teil der Steuerbemessungsgrundlage wird mit dem 25%-igen Steuersatz besteuert. Die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit hoher, in der Verfassung ausdrücklich definierter Amtsträger unterliegen zusätzlich noch einem Sondersteuersatz von 5 %.
- In 2014 wird es erneut möglich sein, einen Steuerfreibetrag in Höhe der geleisteten Beitragszahlungen zur Zusatzrentenversicherung bei Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen geltend zu machen, jedoch höchstens EUR 180 pro Jahr.

Steuerlicher Wohnsitz

In der Slowakei unbeschränkt Steuerpflichtige

- Eine natürliche Person wird in der Slowakei als unbeschränkt steuerpflichtig betrachtet, wenn:
 - sie über einen ständigen Wohnsitz in der Slowakei verfügt oder
 - sie sich im Laufe eines Kalenderjahres tatsächlich, entweder ununterbrochen oder in mehreren Zeitabschnitten, mindestens 183 Tage in der Slowakei aufhält.

In der Slowakei beschränkt Steuerpflichtige

- Gegenstand der Einkommensteuer sind lediglich Einkünfte aus slowakischen Quellen, wie z.B.:
 - Einkünfte aus in der Slowakei ausgeführter nichtselbstständiger Arbeit,
 - von einer slowakischen Gesellschaft ausgezahlte Vergütungen für die Ausübung der Funktion des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft,
 - Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit in der Slowakei oder aus der Dienstleistungserbringung, sowie
 - Einkünfte aus Zinsen, Lizenzgebühren, dem Verkauf bzw. der Vermietung von in der Slowakei gelegenem Grundvermögen oder aus Lotteriegewinnen.

- Das Einkommen kann der Steuer unterliegen unabhängig davon, wo es ausgezahlt wird.

Steuerbemessungsgrundlage für natürliche Personen, steuerliche Verluste

- Die Steuerbemessungsgrundlage für natürliche Personen setzt sich aus den einzelnen Einkunftsarten (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit, anderer selbstständiger Erwerbstätigkeit und Vermietung, Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie sonstige Einkünfte) zusammen.
- Im Allgemeinen sind Aufwendungen, die für die Erzielung, Sicherung und Aufrechterhaltung von Einnahmen erforderlich sind, steuerlich abzugsfähig. Von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit können jedoch nur vom Arbeitnehmer geleistete Pflichtbeiträge zur Kranken- und Sozialversicherung abgezogen werden.
- Steuerliche Verluste aus unternehmerischer Tätigkeit oder einer anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit können gleichmäßig höchstens in 4 aufeinanderfolgenden Veranlagungszeiträumen von der Bemessungsgrundlage für die Steuer auf Einkünfte aus unternehmerischer oder einer anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit abgezogen werden. Der steuerliche Verlust darf z.B. von der Bemessungsgrundlage für die Steuer auf Einkünfte aus Vermietung oder aus Kapitalvermögen nicht abgezogen werden.

Steuerfreibeträge

- Steuerfreibeträge können lediglich bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, aus unternehmerischer Tätigkeit oder aus einer anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit geltend gemacht werden.

Persönlicher Steuerfreibetrag			
Anspruch	jeder Steuerpflichtige		
Für die jährliche Steuerbemessungsgrundlage	unter EUR 19.709,00	von EUR 19.809,00 bis zu EUR 35.022,31	über EUR 35.022,31
Steuerfreibetrag für unterhaltsberechtigten Ehepartner			
Anspruch	Jeder unbeschränkt Steuerpflichtige (nach Erfüllung bestimmter Bedingungen), der im gemeinsamen Haushalt mit seinem Ehepartner lebt, sowie jeder beschränkt Steuerpflichtige, sofern seine Einkünfte aus slowakischen Quellen mehr als 90 % seiner Gesamteinkünfte bilden.		
Für die jährliche Steuerbemessungsgrundlage	unter EUR 35.022,31	von EUR 35.022,31 bis zu EUR 50.235,62	über EUR 50.235,62
Steuerfreibetrag für unterhaltsberechtigten Ehepartner	positive Differenz zwischen EUR 3.803,33 und dem eigenen Einkommen des Ehepartners	progressive Herabsetzung	EUR 0,00

Steuerbonus für unterhaltsberechtigtes Kind

Anspruch:	Jeder unbeschränkt Steuerpflichtige für jedes mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebende unterhaltsberechtigte Kind, falls er die Mindeststeuerbemessungsgrundlage erreicht, sowie jeder beschränkt Steuerpflichtige, sofern seine Einkünfte aus slowakischen Quellen mehr als 90 % seiner Gesamteinkünfte bilden.
Für steuerpflichtiges Einkommen:	mindestens EUR 2.112,00
Steuerbonus pro Kind:	monatlich EUR 21,41 (gültig für Januar bis Juni 2014)

Arbeitnehmerbonus

Anspruch:	Jede natürliche Person, die mindestens 6 Monate im Kalenderjahr beschäftigt war und lediglich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit bezogen hat. Der maximale Arbeitnehmerbonus steht ihr zu, wenn sie 12 Monate im Kalenderjahr beschäftigt war.		
Für steuerpflichtiges Einkommen:	von EUR 2.112,00 bis zu EUR 4.224,00	von EUR 4.224,00 bis zu EUR 4.391,84	über EUR 4.391,84
Arbeitnehmerbonus:	EUR 27,62	progressive Herabsetzung	EUR 0,00

Freiwillige Versicherungsbeiträge zum Altersrentensparen

Anspruch:	Vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2016 gilt als Steuerfreibetrag ebenfalls die Summe der nachweisbar bezahlten freiwilligen Versicherungsbeiträge zum Altersrentensparen.
Maximaler Steuerfreibetrag:	Nachweisbar bezahlte Versicherungsbeiträge bis zu 2 % der Steuerbemessungsgrundlage aus aktiven Einkünften, höchstens jedoch EUR 966,00 für das Jahr 2014.

Beiträge zur Zusatzrentenversicherung

Anspruch:	Seit 1. Januar 2014 gilt als Steuerfreibetrag (bei Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen) die Summe der nachweisbar geleisteten Beiträge zur Zusatzrentenversicherung.
Maximaler Steuerfreibetrag:	Nachweisbar geleistete Beiträge bis zu EUR 180,00 für das Jahr 2014.

Steuerregistrierung

- Alle in die Slowakei zur Arbeit entsandten Ausländer müssen sich innerhalb von 30 Tagen nach Beginn ihrer der slowakischen Steuer unterliegenden Aktivitäten beim Finanzamt für Einkommensteuerzwecke registrieren, es sei denn, sie werden in einer slowakischen Lohnbuchhaltung geführt und haben keine anderen steuerpflichtigen Einkünfte aus Aktivitäten in der Slowakei.
- Der Steuerpflichtige unterliegt keiner Registrierungspflicht, wenn er lediglich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit nach § 5 (sofern er keine individuellen Steuervorauszahlungen nach § 34 zu leisten hat), Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 7, sonstige Einkünfte nach § 8 oder Einkünfte nach § 43, die der Quellensteuer unterliegen bzw. eine Kombination dieser Einkünfte bezieht.

Steuererklärungen

- Grundsätzlich muss jeder Steuerpflichtige, der der slowakischen Einkommensteuer unterliegt und dessen steuerpflichtige Einkünfte für das Jahr eine bestimmte Höhe überschreiten (für 2014 sind es EUR 1.901,67), eine Einkommensteuererklärung einreichen. Dies gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige:
 - nur Einkommen erzielt, für das die Steuer durch Quellensteuer abgegolten ist (z.B. Bankzinsen),
 - nur Einkommen erzielt, das nicht steuerpflichtig ist, oder
 - keine anderen steuerpflichtigen Einkünfte als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielt, sein Lohn durch die slowakische Lohnbuchhaltung besteuert wird und der Arbeitgeber hierfür eine jährliche Lohnsteuerabrechnung erstellt.
- Die Frist für die Einreichung der Steuererklärung und Zahlung der Steuerschuld endet am 31. März des Kalenderjahres nach dem Jahr, in dem die Einkünfte erzielt wurden. Dieser Termin kann nach Unterrichtung des Finanzamtes um 3 Kalendermonate verschoben werden; wenn aber die Einkünfte des Steuerpflichtigen auch Einkünfte aus ausländischen Quellen enthalten, kann diese Frist höchstens um 6 Kalendermonate verlängert werden.
- Eheleute müssen getrennte Steuererklärungen einreichen.

Schenkung eines Teils der bezahlten Steuerschuld

- Ein Steuerpflichtiger kann 2 % (bzw. 3 % nach Erfüllung bestimmter Bedingungen) seiner bezahlten Steuerschuld an eine hierfür anerkannte Organisation seiner Wahl spenden.

Sanktionen

- Das Finanzamt kann hohe Geldstrafen auferlegen, wenn Steuererklärungen nicht oder zu spät eingereicht sowie Steuern nicht oder zu spät bezahlt werden, oder wenn wesentliche Beträge und Einkommensquellen nicht angegeben werden. Die Geldstrafen werden nach den gleichen Regeln wie für Gesellschaften berechnet.

Kranken- und Sozialversicherung

- Für 2014 beträgt die Höchstbemessungsgrenze für fast alle Formen der Sozial- und Krankenversicherung das 5-fache des durchschnittlichen Monatslohnes im Vorvorjahr, d.h. EUR 4.025. Die einzige Ausnahme ist die Unfallversicherung, für welche die Höchstbemessungsgrenze nicht beschränkt ist.
- Für selbstständig Erwerbstätige wurde in 2014 die Mindestbemessungsgrenze für die Sozial- und Krankenversicherung auf EUR 402,50 festgelegt. Im Vergleich zum Vorjahr wurde für Zwecke der Krankenversicherung auch die Definition einer selbstständig erwerbstätigen Person präzisiert.

Krankenversicherung

- Pflichtbeiträge zur Krankenversicherung müssen im Allgemeinen natürliche Personen leisten, die:
 - über einen ständigen Wohnsitz in der Slowakei verfügen,
 - nicht über einen ständigen Wohnsitz in der Slowakei verfügen (z.B. sie halten sich in der Slowakei nur vorübergehend auf), in keinem anderen Mitgliedsstaat der EU bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweiz versichert sind und einen Arbeitsvertrag entweder mit einem slowakischen oder einem ausländischen Arbeitgeber, der in der Slowakei eine Betriebsstätte hat, haben oder
 - nicht über einen ständigen Wohnsitz in der Slowakei verfügen, in keinem anderen Mitgliedsstaat der EU bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweiz versichert sind und einer unternehmerischen Tätigkeit in der Slowakei nachgehen oder über eine Erlaubnis zur Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit in der Slowakei verfügen.
- Einkünfte, die den Krankenversicherungsbeiträgen unterliegen, umfassen sämtliche Arten der steuerpflichtigen Einkünfte, d.h. Einkünfte nach § 5, § 6, § 7 und § 8 des slowakischen Ertragsteuergesetzes („EStG“).
- Der Satz der Versicherungsbeiträge für natürliche Personen, die Dividenden erhalten, beläuft sich auf 14 % der Bemessungsgrundlage. Die jährliche Höchstbemessungsgrenze für Dividendeneinkünfte wird gegenüber dem Vorjahr für sämtliche Einkunftsarten erneut vereinheitlicht und beträgt höchstens das 60-fache des durchschnittlichen Monatslohnes im Vorvorjahr, d.h. EUR 48.300 für das Jahr 2014.
- Natürliche Personen mit ständigem Wohnsitz in der Slowakei, die im Ausland tätig sind und in dem Staat, in dem sie ihre Tätigkeit ausüben, krankenversichert sind, sind von der Pflicht befreit, Beiträge zur Krankenversicherung in der Slowakei zu leisten.
- Die regelmäßigen monatlichen Krankenversicherungsbeiträge werden als Vorauszahlungen auf die jährliche Pflicht betrachtet und unterliegen der jährlichen Abrechnung, die von der zuständigen Krankenkasse, falls erforderlich, bis zum 30. Mai des nach dem Jahr, für das die Beiträge gezahlt wurden, folgenden Kalenderjahres durchzuführen ist.

Sozialversicherung

- Das slowakische Sozialversicherungssystem umfasst die Renten-, Krankengeld-, Invaliditäts-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung, die Insolvenzversicherung von Arbeitgebern sowie Zuführungen zu den Garantie- und Reservefonds.
- Das slowakische Rentenversicherungssystem besteht aus drei Säulen. Die erste und (im Allgemeinen) die zweite Säule sind obligatorisch, die dritte ist freiwillig.
- Jegliche Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, unternehmerischer Tätigkeit sowie einer anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit (Einkünfte nach § 5 und § 6 EStG) unterliegen den Sozialversicherungsbeiträgen, jedoch nur bis zur Höhe der monatlichen Höchstbemessungsgrenze.

Übersicht über die Kranken- und Sozialversicherungsbeiträge

	Arbeitnehmeranteil	
	Prozentsatz	Monatlicher Höchstbeitrag für 2014 (in EUR)
Krankengeldversicherung	1,4 %	56,35
Rentenversicherung	4 %	161,00
Invaliditätsversicherung	3 %	120,75
Arbeitslosenversicherung	1 %	40,25
Krankenversicherung	4 %	161,00
Garantiefonds	–	–
Reservefonds	–	–
Summe	13,4 %	539,35

	Arbeitgeberanteil	
	Prozentsatz	Monatlicher Höchstbeitrag für 2014 (in EUR)
Krankengeldversicherung	1,4 %	56,35
Rentenversicherung	14 %	563,50
Invaliditätsversicherung	3 %	120,75
Arbeitslosenversicherung	1 %	40,25
Krankenversicherung	10 %	402,50
Garantiefonds	0,25 %	10,06
Reservefonds	4,75 %	191,18
Summe	34,4 %	1 384,59

- Zusätzlich zu diesen Beiträgen muss jeder Arbeitgeber Beiträge zur Unfallversicherung in Höhe von 0,8 % seiner monatlichen Gesamtlohnkosten leisten.

Gesellschaften

Körperschaftsteuer

Gegenstand der Steuer

- Eine Gesellschaft wird in der Slowakei als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt (sog. Gesellschaft mit steuerlicher Ansässigkeit), wenn sie ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in der Slowakei hat. Unbeschränkt steuerpflichtige Gesellschaften unterliegen mit ihrem Welteinkommen der slowakischen Körperschaftsteuer. Um Doppelbesteuerung zu verhindern, kann ein Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch genommen werden.
- Beschränkt Steuerpflichtige (d.h. Gesellschaften ohne steuerliche Ansässigkeit) werden in der Slowakei grundsätzlich nur mit ihrem Einkommen aus slowakischen Quellen besteuert, wobei der Umfang dieses Einkommens seit 1. Januar 2014 erweitert wird.
- Es gibt keine Möglichkeit für die Gruppenbesteuerung von Gesellschaften.

Steuersatz

- Der Körperschaftsteuersatz für das Jahr 2014 bzw. ein Wirtschaftsjahr, der nicht früher als am 1. Januar 2014 beginnt, beträgt 22 %.

Minimale Körperschaftsteuer

- Die minimale Körperschaftsteuer (sog. Steuerlizenz) nach Abzug von Steuerbegünstigungen und Anrechnung der im Ausland bezahlten Steuer, welche das Unternehmen zu zahlen hat, bewegt sich zwischen EUR 480 und EUR 2.880 je nach Umsatz des Unternehmens und der Tatsache, ob es sich um einen Umsatzsteuerzahler handelt oder nicht. Für Unternehmen mit mindestens 20 % schwerbehinderten Mitarbeitern wird die Höhe der Steuerlizenz um 50% herabgesetzt.
- Die Steuerlizenz ist innerhalb der Frist für die Abgabe der Körperschaftsteuererklärung zur Zahlung fällig und kann von einer künftigen höheren Steuerschuld in höchstens 3 nacheinander folgenden Besteuerungszeiträumen abgezogen werden.
- In spezifischen Ausnahmefällen, z.B. im ersten Geschäftsjahr des Steuerpflichtigen, wird die Steuerlizenz nicht gezahlt.

Steuerbemessungsgrundlage

- Die Steuerbemessungsgrundlage ist grundsätzlich das nach dem slowakischen Rechnungslegungsgesetz („RlegG“) ermittelte Jahresergebnis, welches für Steuerzwecke angepasst wird.

- Wenn ein slowakischer Steuerpflichtiger sein Jahresergebnis nach den International Financial Reporting Standards („IFRS“) auszuweisen hat, wird die Steuerbemessungsgrundlage wie folgt abgeleitet:
 - entweder vom Jahresergebnis nach den IFRS, welches für Steuerzwecke in einer vom slowakischen Finanzministerium festgelegten Art und Weise angepasst wird (sog. IFRS-Überleitungsrechnung), oder
 - vom Jahresergebnis, welches der Steuerpflichtige ermitteln würde, wenn er das System der doppelten Buchführung nach den slowakischen Bilanzierungsvorschriften anwenden würde.
- Bei beschränkt Steuerpflichtigen, die nicht verpflichtet sind, Geschäftsbücher zu führen und diese auch nicht freiwillig führen, wird bei der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage üblicherweise vom Unterschiedsbetrag zwischen Einkünften und Ausgaben ausgegangen; nach einer Vereinbarung mit dem Finanzamt kann jedoch auch eine andere, alternative Methode der Steuerschuldermittlung verwendet werden.

Nicht steuerbare Einkünfte

Die folgenden Einkünfte sind nicht steuerbar:

- Dividenden und sonstige Gewinnanteile, die aus nach dem 1. Januar 2004 ausgewiesenen Gewinnen nach Steuern ausgeschüttet wurden,
- an Anteilseigner ausbezahlte Liquidationsüberschüsse und Ausgleichsbeträge, auf welche die Anteilseigner nach dem 1. Januar 2004 Anspruch haben,
- Einkommen aus Erbschaften oder Schenkungen sowie
- Einkommen aus dem Erwerb neuer Aktien infolge einer Kapitalerhöhung aus thesaurierten Gewinnen (Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln) oder aus dem Aktienaustausch bei Verschmelzungen bzw. Spaltungen.

Steuerfreies Einkommen

Steuerfreies Einkommen umfasst unter anderem:

- Zinsen und andere Bezüge aus gewährten Darlehen und Ausleihungen, Anleihen usw. sowie Lizenzgebühren, die aus slowakischen Quellen an Steuerpflichtige in der EU ausgezahlt werden, die Nutzungsberechtigte (wirtschaftliche Eigentümer) von diesem Einkommen sind, sofern gewisse kapitalbezogene Beziehungen zwischen diesen Subjekten während einer Periode von mindestens zwei Jahren vor Auszahlung der Bezüge existiert haben.

Steuerlich abzugsfähige Posten

- Im Allgemeinen sind solche Posten von der Steuer absetzbar, die dem Steuerpflichtigen zur Erzielung, Sicherung und Aufrechterhaltung seines steuerpflichtigen Einkommens entstehen. Diverse Dokumente (z.B. Belege,

Rechnungen, spezifische Dokumentation zu Geschäftsvorfällen mit ausländischen nahe stehenden Unternehmen und Personen) müssen aufbewahrt werden, um die steuerliche Abzugsfähigkeit belegen zu können.

- Einige Aufwendungen sind beim Schuldner erst nach der Zahlung steuerlich abzugsfähig (ebenso sind einige Erträge vom Gläubiger erst nach tatsächlichem Erhalt zu besteuern).
- Das EStG schränkt die steuerliche Abzugsfähigkeit von gewissen Aufwendungsarten ein.

Schenkung eines Teils der bezahlten Steuerschuld

- Ein Steuerpflichtiger kann 1,5 % (bzw. 2 % nach Erfüllung bestimmter Bedingungen) seiner bezahlten Steuerschuld an hierfür anerkannte Organisationen seiner Wahl spenden.

Dividenden und sonstige Gewinnanteile

- Dividenden und sonstige Gewinnanteile, die aus am oder nach dem 1. Januar 2004 ausgewiesenen Gewinnen nach Steuern ausgeschüttet werden, werden in der Slowakei nicht besteuert.

Zinsen

- Zinsen, einschließlich Zinsen aus Darlehen und Ausleihungen von ausländischen nahe stehenden Unternehmen und Personen, sind normalerweise steuerlich abzugsfähig.
- Zinszahlungen von in der Slowakei unbeschränkt Steuerpflichtigen an in der Slowakei beschränkt Steuerpflichtige unterliegen einer nationalen Quellensteuer von 19 %, sofern sie nicht von der Steuer nach den Grundsätzen der EU-Richtlinie über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren, die in das slowakische Steuerrecht aufgenommen wurde, befreit sind. Zinszahlungen*, die an unbeschränkt Steuerpflichtige eines Staates geleistet werden, der in einer vom slowakischen Finanzministerium veröffentlichten Liste nicht aufgeführt ist bzw. mit dem die Slowakei weder ein Doppelbesteuerungsabkommen noch ein Abkommen über den Austausch von steuerbezogenen Informationen abgeschlossen hat, werden ab 1. März 2014 mit einem Steuersatz von 35 % besteuert.

*Der Steuersatz von 35 % bezieht sich ebenfalls auf andere Einkunftsarten.

Geschäftsvorfälle zwischen nahe stehenden Unternehmen und Personen

- Preise zwischen nahe stehenden Unternehmen und Personen müssen für Zwecke der Körperschaftsteuer zu einem üblichen Marktpreis (Fremdvergleichsgrundsatz) festgesetzt werden. Der Steuerpflichtige kann beim Finanzamt die Abstimmung der angewandten Methode zur Bestimmung der Verrechnungspreise beantragen; ab 1. September 2014 wird er zusammen mit diesem Antrag auch eine Gebühr zwischen EUR 4.000 und EUR 30.000 bezahlen müssen.

- Eine nahe stehende (natürliche oder juristische) Person ist definiert als ein Verwandter oder eine wirtschaftlich, persönlich oder anderweitig verbundene Person (diese Verbindung entsteht, wenn die Personen eine geschäftliche Beziehung nur mit dem Ziel der Senkung der Steuerbemessungsgrundlage eingegangen sind).
- Die Finanzbehörden können die Steuerbemessungsgrundlage anpassen und Geldstrafen auferlegen, wenn sie zu dem Ergebnis kommen, dass die Preise für Transaktionen zwischen einer slowakischen und einer ausländischen nahe stehenden Person dem Fremdvergleich nicht standhalten und dadurch die Steuerbemessungsgrundlage der slowakischen Gesellschaft vermindert wurde.
- Steuerpflichtige müssen zum Zweck der Verrechnungspreisgestaltung eine Dokumentation im spezifisch vorgeschriebenen Umfang führen und diese auf Antrag der Steuerbehörden bereits innerhalb von 15 Tagen vorlegen (bis zum 31. Dezember 2013 galt eine 60-tägige Vorlagefrist).

Kursdifferenzen

- Ergebniswirksam gebuchte Kursdifferenzen, die aus der Neubewertung von ausstehenden Forderungen und Verbindlichkeiten zum handelsrechtlichen Abschlussstichtag entstehen, werden normalerweise als steuerpflichtig bzw. steuerlich abzugsfähig in Übereinstimmung mit ihrer bilanziellen Behandlung beurteilt. Sie können jedoch von der Steuerbemessungsgrundlage ausgeschlossen werden, wenn der Steuerpflichtige dies in der Steuererklärung anführt.

Steuerliche Verluste

- Ein Steuerpflichtiger kann seinen steuerlichen Verlust gleichmäßig über höchstens 4 aufeinander folgende Veranlagungszeiträume geltend machen (d.h. von der positiven Steuerbemessungsgrundlage abziehen). Dies gilt auch für nicht geltend gemachte steuerliche Verluste für die in den Jahren 2010 bis 2013 beendeten Besteuerungszeiträume, die nach dem zum 31. Dezember 2013 geltenden Recht ungleichmäßig innerhalb der nachfolgenden 7 Besteuerungszeiträume in die Zukunft vorgetragen werden konnten.

Steuerliche Abschreibungen

- Steuerliche Abschreibungen werden grundsätzlich auf Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen vorgenommen. Die auf Basis eines Finanzierungsleasing angeschafften Vermögensgegenstände können ebenfalls abgeschrieben werden.
- Die steuerliche Abschreibung auf immaterielle Vermögensgegenstände ist mit der handelsrechtlichen Abschreibung identisch, mit Ausnahme von Sonderfällen beim Goodwill.

- Sachanlagen werden wie folgt in steuerliche Abschreibungsgruppen eingeteilt, denen unterschiedliche steuerliche Abschreibungszeiträume zugeordnet sind:

Abschreibungsgruppe	Abschreibungs-dauer (Jahre)	Beispiele
1	4	Kraftfahrzeuge, Büromaschinen und Computer
2	6	Maschinen, Kühl- und Gefrieranlagen, einige Produktionsmaschinen und -anlagen
3	12	Vorgefertigte Gebäude aus Metall, Turbinen, Klimaanlagen, Aufzüge, Ofen
4	20	Gebäude und Bauten

- Einige Arten von Vermögensgegenständen sind von der Abschreibung ausgeschlossen.
- Ein Vermögensgegenstand muss nicht jedes Jahr abgeschrieben werden. Die steuerliche Abschreibung kann ohne Verlust des insgesamt zur Verfügung stehenden Abschreibungsvolumens in einem beliebigen Jahr unterbrochen und in einem späteren Jahr fortgesetzt werden, als ob diese nie unterbrochen worden wäre.
- Für die meisten Wirtschaftsgüter kann sich der Steuerpflichtige entscheiden, ob er die lineare oder beschleunigte Abschreibung anwendet, wobei jede Methode über ihre eigene vorgeschriebene Formel für die Ermittlung der Höhe der steuerlichen Abschreibungen verfügt.
- Erstmalig angesetzte Sachanlagen können im ersten Abschreibungsjahr lediglich bis zur anteiligen Höhe des jährlichen Abschreibungsbetrags je nach der Anzahl der Monate, in denen der Vermögensgegenstand im ersten Jahr genutzt wurde, abgeschrieben werden.

Unternehmenszusammenschlüsse

- Bei Sacheinlagen auf das gezeichnete Kapital der Gesellschaft oder bei Verschmelzungen (durch Aufnahme oder Neugründung) und Spaltungen von Handelsgesellschaften ermöglicht das slowakische Steuerrecht zwei alternative steuerliche Behandlungen dieser Transaktionen. Jede Alternative bedeutet eine spezifische administrative Belastung für die beteiligten Parteien:
- Alternative Nr. 1: Marktwertmethode**
 - Die Bewertungsdifferenz aus der Neubewertung der übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zum Marktwert ist für höchstens sieben Jahre Bestandteil der Steuerbemessungsgrundlage des Einlegers (bei einer Sacheinlage) oder des Rechtsnachfolgers (bei Verschmelzung durch Aufnahme bzw. Neugründung oder bei Spaltung).
 - Der Erwerber der Sacheinlage bzw. der Rechtsnachfolger (bei Verschmelzung durch Aufnahme bzw. Neugründung oder bei Spaltung) übernimmt gleichzeitig für steuerliche Zwecke die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zum Marktwert.

- Ein etwaiger, durch Verschmelzung, Spaltung oder Sacheinlage angeschaffter Firmenwert/negativer Firmenwert wird in die Steuerbemessungsgrundlage des Rechtsnachfolgers oder Empfängers der Einlage für höchstens sieben Besteuerungszeiträume (mindestens ein Siebtel im Jahr) mit einbezogen.
- **Alternative Nr. 2: Anschaffungskostenmethode**
 - Die aus Sacheinlagen oder Verschmelzungen bzw. Spaltungen resultierenden Bewertungsdifferenzen werden in die Steuerbemessungsgrundlage nicht mit einbezogen.
 - Der Erwerber der Einlage bzw. der Rechtsnachfolger behält die ursprünglichen Steuerwerte der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Einlegers bzw. der ohne Liquidation erlöschenden Gesellschaft.
 - Ein etwaiger, durch Verschmelzung, Spaltung oder Sacheinlage angeschaffter Firmenwert / negativer Firmenwert wird in die Steuerbemessungsgrundlage nicht mit einbezogen.
- Der Käufer hat den durch Erwerb eines Gesamt- oder Teilbetriebs angeschafften Firmenwert / negativen Firmenwert in die Steuerbemessungsgrundlage für höchstens sieben Besteuerungszeiträume mit einzubeziehen.

Veräußerungsgewinne und Wertpapiere

- Der Gewinn aus der Veräußerung von Wertpapieren ist grundsätzlich Teil der Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage.
- Der Verlust aus der Veräußerung von Wertpapieren ist nur nach Erfüllung gewisser Bedingungen oder für bestimmte Steuerpflichtige steuerlich abzugsfähig.
- Die mit Derivat-Geschäften zusammenhängenden Gesamtkosten sind lediglich bis zur Höhe der in demselben Besteuerungszeitraum erzielten Gesamteinnahmen aus diesen Derivaten steuerlich abzugsfähig. Die Kosten, die mit Sicherungs- oder Handelsderivaten zusammenhängen und von Versicherungs-, Rückversicherungsgesellschaften oder Steuerpflichtigen, die eine von staatlichen Behörden herausgegebene Lizenz für den Wertpapierhandel besitzen, aufgewendet werden, sind jedoch in voller Höhe steuerlich abzugsfähig.
- Die Einnahmen aus der Übertragung von Aktien bzw. Geschäftsanteilen an einer Handelsgesellschaft oder eines Mitgliedsanteils an einer Genossenschaft mit Sitz in der Slowakei werden in der Slowakei besteuert. Dies gilt nicht, wenn diese Einnahmen einem Steuerpflichtigen zufließen, der in einem EU-Mitgliedsstaat unbeschränkt steuerpflichtig ist; in diesem Fall werden diese Einnahmen nur dann in der Slowakei besteuert, wenn sie von einem in der Slowakei unbeschränkt Steuerpflichtigen (bzw. einer slowakischen Betriebsstätte) zufließen. Die Besteuerung der Übertragungseinnahmen in der Slowakei kann ebenfalls vom einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen geregelt werden.
- Die Einnahmen aus der Übertragung von Aktien bzw. Geschäftsanteilen an einer Handelsgesellschaft oder eines Mitgliedsanteils an einer Genossenschaft, falls diese Gesellschaft oder Genossenschaft Immobilien in der Slowakei besitzt, deren Buchwert höher ist als 50 % des Eigenkapitals dieser Gesellschaft oder Genossenschaft, werden in der Slowakei besteuert. Die Besteuerung solcher Einnahmen in der Slowakei kann jedoch vom einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen anders geregelt werden.
- Sacheinlagen auf das gezeichnete Kapital einer Handelsgesellschaft oder Genossenschaft mit Sitz in der Slowakei können in der Slowakei besteuert werden. Die Besteuerung solcher Einnahmen in der Slowakei kann jedoch vom einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen anders geregelt werden.

Veranlagungszeitraum

- Der Veranlagungszeitraum kann Folgender sein:
 - ein Kalenderjahr oder
 - ein Wirtschaftsjahr (12 aufeinander folgende Monate)
- Sonderregelungen gelten für die Liquidation, die Auflösung ohne Liquidation, die Insolvenz und in einigen Fällen auch für die Änderung der Rechtsform des Steuerpflichtigen.

- Über die Wahl eines Wirtschaftsjahres als Veranlagungszeitraum oder die Umstellung des Veranlagungszeitraums von einem Kalenderjahr auf ein abweichendes zwölfmonatiges Wirtschaftsjahr muss der Steuerpflichtige das Finanzamt informieren.

Abgabe von Steuererklärungen

- Körperschaftsteuererklärungen müssen grundsätzlich innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Veranlagungszeitraums abgegeben werden. Dieser Termin kann nach Unterrichtung des Finanzamtes um 3 Kalendermonate verschoben werden; wenn aber die Einkünfte des Steuerpflichtigen auch Einkünfte aus ausländischen Quellen enthalten, kann diese Frist höchstens um 6 Kalendermonate verlängert werden.

Berichtigte Steuererklärung

- Wenn der Steuerpflichtige einen Fehler in der Steuererklärung entdeckt, der zu einer höheren Steuerschuld oder einem niedrigeren steuerlichen Verlust führt, muss er innerhalb eines Monats nach dem Monat, in dem der Irrtum entdeckt wurde, eine berichtigte Steuererklärung einreichen. Jegliche zusätzliche Steuer muss innerhalb dieses Zeitraums bezahlt werden.
- Wenn der Steuerpflichtige einen Fehler zu seinen Gunsten in einer bereits eingereichten Steuererklärung entdeckt, kann er unter gewissen Bedingungen eine berichtigte Steuererklärung einreichen.

Steuerentrichtung

- Die ausstehende Steuerschuld für den Veranlagungszeitraum ist innerhalb der ordnungsgemäßen oder verlängerten Frist für die Abgabe der Körperschaftsteuererklärung fällig.
- Eine Gesellschaft muss ebenfalls Körperschaftsteuervorauszahlungen leisten, wenn ihre letzte festgesetzte Steuerschuld EUR 2.500,00 überschritten hat.
- Steuervorauszahlungen sind wie folgt zu entrichten:
 - vierteljährlich (1/4 der letzten festgesetzten Steuerschuld), wenn die letzte festgesetzte Steuerschuld zwischen EUR 2.500,00 und EUR 16.600,00 lag, oder
 - monatlich (1/12 der letzten festgesetzten Steuerschuld), wenn die letzte festgesetzte Steuerschuld den Betrag von EUR 16.600,00 überschritten hat.
- Die aus bestimmten Einkunftsarten (z.B. Bankzinsen) einbehaltene Quellensteuer gilt als endgültig und kann nicht als eine Steuervorauszahlung betrachtet werden.

Sanktionen

- Steuerpflichtige müssen Geldstrafen bezahlen, wenn unter anderem:
 - die Steuer in einer berichtigten Steuererklärung, die der Steuerpflichtige freiwillig eingereicht hat, erhöht wurde, oder
 - das Finanzamt infolge einer steuerlichen Betriebsprüfung zusätzliche Steuern auferlegt hat.
- Wenn der Steuerpflichtige einer anderen nicht monetären Pflicht nicht nachkommt, kann ihm eine Geldstrafe bis zu EUR 3.000 auferlegt werden.
- Wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht rechtzeitig einreicht, wird eine Geldstrafe von bis zu EUR 16.000 festgesetzt.
- Das Finanzamt setzt eine Geldstrafe fest, die das 3-fache des Basiszinssatzes der Europäischen Zentralbank (mindestens jedoch 10 %), multipliziert mit der Differenz aus der in der Steuererklärung berechneten und der vom Finanzamt festgesetzten Steuer, beträgt. Wenn die zusätzliche Steuer in einer berichtigten Steuererklärung entsteht, die der Steuerpflichtige freiwillig eingereicht hat, wird diese Strafe auf die Hälfte herabgesetzt.
- Zusätzlich zu Geldstrafen kann das Finanzamt für jeden Tag der verspäteten Zahlung Verzugszinsen in Höhe des 4-fachen Basiszinssatzes der Europäischen Zentralbank (mindestens jedoch 15 %), multipliziert mit dem Betrag der überfälligen Steuer, festsetzen.

Besteuerung ausländischer Personen

Allgemeine Grundsätze

- In der Slowakei beschränkt Steuerpflichtige unterliegen der slowakischen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer nur mit Ihren Einkünften aus slowakischen Quellen. Seit 2014 erweitert sich der Bereich der Einkünfte, deren Quelle in der Slowakei liegt, z.B. um diverse Arten der Kapitaleinnahmen oder um Einnahmen aus Dienstleistungen, und zwar auch dann, wenn diese Dienstleistungen nicht in der Slowakei erbracht werden.
- Ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen kann die Mehrfachbesteuerung von Einkünften aus slowakischen Quellen für die in der Slowakei beschränkt Steuerpflichtigen gänzlich oder teilweise aufheben.

Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft

- Der Gründer einer Zweigniederlassung hat dieselben Steuerregistrierungs-, Abgabe-, Zahlungs- und Steuervorauszahlungspflichten wie eine slowakische Gesellschaft und hat die slowakischen Bilanzierungsvorschriften zu befolgen.
- Die Regeln für die Besteuerung einer Betriebsstätte werden angemessen auch für eine Zweigniederlassung angewendet.

Betriebsstätte

- Eine Betriebsstätte muss im slowakischen Handelsregister nicht unbedingt eingetragen sein; die ausländische Gesellschaft, der eine Betriebsstätte in der Slowakei entsteht, ist jedoch in der Slowakei ein eigenes Besteuerungssubjekt.
- Sie wird hauptsächlich wie folgt begründet:
 - durch einen festen Ort bzw. eine feste Einrichtung, die entweder ständig oder wiederholt genutzt wird und mittels derer die ausländische Gesellschaft Geschäftstätigkeiten in der Slowakei ausübt,
 - durch eine Person, die im Namen einer ausländischen Gesellschaft handelt und wiederholt Verträge in deren Namen abschließt oder Details über Verträge aushandelt, oder
 - wenn die Mitarbeiter einer ausländischen Gesellschaft ihre Dienstleistungen in der Slowakei mehr als 6 Monate in einem beliebigen 12-monatlichen Zeitraum erbringen.
- Die Bedingungen für die Begründung einer Betriebsstätte können durch ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen modifiziert werden.
- Die ausländische Gesellschaft, der in der Slowakei eine Betriebsstätte entsteht, hat dieselben Steuerregistrierungs-, Abgabe-, Zahlungs- und Körperschaftsteuervorauszahlungspflichten wie eine slowakische Gesellschaft.

- Die Steuerbemessungsgrundlage einer Betriebsstätte darf nicht niedriger sein als die einer unabhängigen Partei (z.B. einer slowakischen Gesellschaft) bei Ausführung von ähnlichen Tätigkeiten unter ähnlichen Bedingungen.

Quellensteuer und Steuersicherheit

- Auch die folgenden Zahlungen unterliegen der Quellensteuer, wenn sie von slowakischen Steuerpflichtigen an ausländische Personen getätigt werden:

	Üblicher Satz	Üblicher Satz**
Gebühren für Dienstleistungen (sofern nicht von einer Betriebsstätte erbracht)	19 %	35 %
Lizenzgebühren*	19 %	35 %
Zinsen auf Darlehen und Einlagen*	19 %	35 %
Miete für bewegliches Anlagevermögen	19 %	35 %

* Zinsen und Lizenzgebühren, die an verbundene Unternehmen mit Sitz in der EU ausgezahlt werden, unterliegen nicht der Quellensteuer, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind.

** Einkünfte, die an unbeschränkt Steuerpflichtige eines Staates gezahlt werden, der in einer vom slowakischen Finanzministerium veröffentlichten Liste nicht aufgeführt ist bzw. mit dem die Slowakei weder ein Doppelbesteuerungsabkommen noch ein Abkommen über den Austausch von steuerbezogenen Informationen abgeschlossen hat, werden ab 1. März 2014 mit einem Steuersatz von 35 % besteuert.

- Ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen kann jedoch den Steuersatz senken.
- Bestimmte Steuerpflichtige (meistens die in den EU-Mitgliedsstaaten unbeschränkt Steuerpflichtigen) können die aus einigen Einkunftsarten einbehaltene Quellensteuer als eine Steuervorauszahlung betrachten und diese in der Körperschaftsteuererklärung abziehen.
- Natürliche oder juristische Personen können verpflichtet sein, einen Betrag zur Absicherung der Steuer auf bestimmte Einkünfte der in der Slowakei beschränkt Steuerpflichtigen aus slowakischen Quellen einzubehalten, wenn diese in einem anderen EU-Mitgliedsstaat nicht steuerlich ansässig sind.
- Auf Antrag stellt das Finanzamt eine Bescheinigung über die entrichtete Quellensteuer sowie die Steuersicherheit aus.

Staatliche Beihilfen und Investitionsanreize in der Slowakei

Investitionsanreize

- Nach dem geltenden slowakischen Investitionsbeihilfegesetz stehen Investitionsanreize für Projekte in folgenden Bereichen zur Verfügung:
 - Industrieproduktion,
 - Technologiezentren,
 - Dienstleistungszentren und
 - Tourismus.

Industrieproduktion

Arbeitslosenrate*	Mindesthöhe der Investition (in Mio. EUR)	Anteil der neuen Technologie-einrichtung (in %)	Mindesthöhe der Investition, die mit Eigenkapital gedeckt werden muss (in %)
Niedriger als slowakischer Durchschnitt	10	60	50
Höher als slowakischer Durchschnitt	5	50	50
Mindestens um 50 % höher als slowakischer Durchschnitt	3	40	50

* Für Zwecke der Gewährung der staatlichen Beihilfen wird lediglich die Arbeitslosenrate in Betracht gezogen, die aus der von der Slowakischen Zentrale für Arbeit, soziale Angelegenheiten und Familie veröffentlichten totalen verfügbaren Anzahl der Arbeitsbewerber für das letzte Jahr vor dem Jahr der Vorlage des Investitionsplans ermittelt wird.

Technologiezentren

Mindesthöhe der Investition (in Mio. EUR)	Mindestanteil der Arbeitnehmer mit Hochschulbildung (in %)	Mindesthöhe der Investition, die mit Eigenkapital gedeckt werden muss (in %)
0,5	70	50

Dienstleistungszentren

Mindesthöhe der Investition (in Mio. EUR)	Mindestanteil der Arbeitnehmer mit Hochschulbildung (in %)	Mindesthöhe der Investition, die mit Eigenkapital gedeckt werden muss (in %)
0,4	60	50



Beziehungen

Todd
Bradshaw



Qualität

Christiana
Serugová



Zuzana
Gaálová



Rastislava
Krajčovičová

Werte



Mária
Malovcová



Natália
Fialová

Lösungen



Margaréta
Bošková

Unternehmen

Optimierung



Radoslav
Krátky

Entgegnungen



Viera
Hudečková



Einsparungen

Tomáš
Alaxin



Planung

Valéria
Kadášová



Zuverlässigkeit

Eva
Fričová

Vertrauen



Alexandra
Jašicová



Zuzana
Šátková



Tomáš
Vavrák



Dagmar
Haklová

Vision



Professionalität

Jana
Borská



Lenka
Bartoňová

Zusammenarbeit

Tourismus

Arbeitslosenrate*	Mindesthöhe der Investition (in Mio. EUR)	Anteil der neuen Technologie-einrichtung (in %)	Mindesthöhe der Investition, die mit Eigenkapital gedeckt werden muss (in %)
Niedriger als slowakischer Durchschnitt	10	40	50
Höher als slowakischer Durchschnitt	5	20	50
Mindestens um 50 % höher als slowakischer Durchschnitt	3	20	50

* Für Zwecke der Gewährung der staatlichen Beihilfen wird lediglich die Arbeitslosenrate in Betracht gezogen, die aus der von der Slowakischen Zentrale für Arbeit, soziale Angelegenheiten und Familie veröffentlichten totalen verfügbaren Anzahl der Arbeitsbewerber für das letzte Jahr vor dem Jahr der Vorlage des Investitionsplans ermittelt wird.

- Im Rahmen der staatlichen Beihilfen können folgende Formen von Investitionsanreizen gewährt werden:
 - Zuschuss für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen und Sachanlagen,
 - Körperschaftsteuerbegünstigung – dieser Anreiz kann höchstens für 10 nacheinander folgende Besteuerungszeiträume nach dem Jahr, in dem der Beschluss über die Genehmigung der Beihilfe erlassen wurde, geltend gemacht werden,
 - Zuschuss für die Schaffung neuer Arbeitsplätze, und
 - Übertragung bzw. Tausch von Immobilien mit Preisnachlass.
- Die Bewerber müssen folgende grundlegende Bedingungen erfüllen, wenn sie Investitionsbeihilfen beantragen wollen:
 - 1) Errichtung eines neuen Betriebs, Erweiterung, Diversifizierung oder eine wesentliche Änderung der Produktion im Rahmen eines bestehenden Betriebs,
 - 2) Aufwendung minimaler Investitionskosten je nach Projektart und Region, in der das Projekt realisiert werden soll,
 - 3) Berücksichtigung des erforderlichen Anteils der Produktionseinrichtungen bzw. der Mitarbeiter mit Hochschulbildung, ebenfalls je nach Projektart und konkreter Region,
 - 4) Schaffung von mindestens 40 neuen direkten Arbeitsplätzen bzw. Anstieg der Beschäftigung um mindestens 10 % bei expandierenden Gesellschaften,
 - 5) Anstieg der Produktionskapazität mindestens um 15 % bei Expansionsprojekten im Bereich der Industrieproduktion,

- 6) Realisierung des Investitionsprojekts innerhalb von 3 Jahren bzw. bei Projekten mit förderfähigen Ausgaben von über EUR 50 Mio. (sog. Großprojekte) innerhalb von 5 Jahren nach Erlass des Beschlusses über die Genehmigung der Beihilfen, und
 - 7) Beginn der Projektarbeiten erst nach Erhalt der schriftlichen Bestätigung des slowakischen Wirtschaftsministeriums, dass das Projekt sämtliche Bedingungen für die Gewährung der Investitionsbeihilfen zu erfüllen scheint; ansonsten können keine Investitionsbeihilfen gewährt werden.
- Die maximale Höhe der Beihilfen hängt von der Projektart und der Region ab, in der das Projekt durchgeführt werden soll. Die Kreise der Slowakei sind derzeit (Stand zum 1. Januar 2014) in 5 Zonen je nach der Arbeitslosenrate aufgeteilt. In jeder von ihnen können Investitionsbeihilfen in unterschiedlichem Umfang und unterschiedlicher Struktur gewährt werden. Für die Region Bratislava stehen keine Investitionsanreize zur Verfügung.
 - Ab 1. Juli 2014, d.h. nach Inkrafttreten der neuen europäischen Gesetzgebung, wird die maximale Intensität der staatlichen Beihilfen wie folgt reduziert:
 - Westslowakei – 25 % der gesamten förderfähigen Investitionsausgaben,
 - Mittel- und Ostslowakei – 35 % der gesamten förderfähigen Investitionsausgaben.

Investitionsanreize für Forschungs- und Entwicklungsprojekte

- Ziel dieser Förderung ist es, die personellen Kapazitäten sowie den Kapitalzufluss aus dem Privatsektor in den Forschungs- und Entwicklungsbereich zu erhöhen. Nach dem Gesetz über Anreize für Forschung und Entwicklung können sich die Anleger um folgende Investitionsanreize bewerben:
 - Zuschuss aus dem Staatshaushalt sowie
 - Ertragsteuerbegünstigung.
- Folgende Projekte können durch diese Typen von Anreizen gefördert werden:
 - Projekt der Grundlagenforschung,
 - Projekt der experimentalen Entwicklung,
 - Projekt der Zweckforschung,
 - Projekt des Schutzes des geistigen und gewerblichen Eigentums,
 - Projekt der vorübergehenden Einstellung von hochqualifizierten Forschungs- und Entwicklungsmitarbeitern sowie
 - Studien über die technische Durchführbarkeit von Projekten der Zweckforschung und experimentellen Entwicklung.
- Die Anträge auf Investitionsanreize sind beim slowakischen Ministerium für Schulwesen, Wissenschaft, Forschung und Sport aufgrund einer im Voraus veröffentlichten Aufforderung einzureichen.

Sonstige Steuern

Umsatzsteuer („USt“)

Umsatzsteuerliche Registrierung

- Die umsatzsteuerliche Registrierungsschwelle für Steuersubjekte mit Sitz oder Wohnsitz, Geschäftseinrichtung oder Betriebsstätte in der Slowakei liegt bei einem Umsatz von EUR 49.790 innerhalb der vorangegangenen 12 Kalendermonate. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit einer freiwilligen Registrierung, bei der jedoch die Hinterlegung einer Steuersicherheit angefordert werden kann.
- Ein ausländischer Unternehmer (eine steuerpflichtige Person, die im Inland weder ihren Sitz noch eine Betriebsstätte hat) hat sich für Zwecke der USt noch vor Durchführung der in der Slowakei umsatzsteuerpflichtigen Tätigkeiten zu registrieren (bis auf bestimmte Ausnahmen).
- Ein ausländischer Unternehmer, der Versendungslieferungen in der Slowakei an Personen tätigt, die für slowakische USt nicht registriert sind, hat sich für Zwecke der USt zu registrieren, falls der Gesamtwert der gelieferten Waren in einem Kalenderjahr EUR 35.000 erreicht.
- Jede steuerpflichtige Person, die kein Umsatzsteuerzahler ist, oder juristische Person, die nicht steuerpflichtig ist, muss in einigen Fällen (z.B. Erhalt/Erbringung bestimmter Dienstleistungen aus/in einem anderen Mitgliedsstaat sowie Warenerwerb aus einem anderen Mitgliedsstaat) die Umsatzsteuerregistrierung beantragen, um Steuerzahlungen zu leisten bzw. erbrachte Leistungen auszuweisen.
- Mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 wurde für steuerpflichtige Personen, die eine nach dem Gesetz nicht umsatzsteuerfreie Lieferung eines Bauwerkes, eines Teils davon oder eines Baulandes tätigen, eine automatische umsatzsteuerliche Registrierung eingeführt, sofern aus der Lieferung ein Umsatz von mindestens EUR 49.790 erreicht werden soll.
- Seit 1. Januar 2014 sind die Umsatzsteuerzahler verpflichtet, bei der Entstehung bzw. beim Erlöschen einer umsatzsteuerlichen Betriebsstätte die Änderung der Registrierung innerhalb von 10 Tagen nach dem Tag, an dem ihr Status geändert wurde, zu melden.
- Seit 1. Oktober 2012 kann bei der Registrierung für Zwecke der USt (und seit 1. Januar 2014 ebenfalls bei einer automatischen Registrierung) in bestimmten Fällen die Hinterlegung einer Steuersicherheit gefordert werden.

Rückwirkende umsatzsteuerliche Registrierung

- Eine rückwirkende umsatzsteuerliche Registrierung ist nur für Umsatzsteuerpflichtige möglich, die sich für Zwecke der USt am oder nach dem 1. April 2009 hätten registrieren sollen.
- In diesem Fall haben die Umsatzsteuerzahler die Möglichkeit, die Vorsteuer für Perioden vor der verspäteten Beantragung der USt-Registrierung unter bestimmten

Bedingungen geltend zu machen, sind aber gleichzeitig verpflichtet, die Umsatzsteuer aus Lieferungen und Leistungen zu bezahlen, die während der Periode, in der sie hätten registriert werden sollen, getätigt bzw. erbracht wurden.

- Die slowakischen Steuerbehörden haben ebenfalls die Möglichkeit, die Unternehmen automatisch rückwirkend zu registrieren, wenn sie feststellen, dass diese früher hätten registriert werden sollen.

Umsatzsteuerliche Organschaft

- In der Slowakei können umsatzsteuerliche Organschaften gebildet werden. Wirtschaftlich, finanziell und organisatorisch verbundene Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Slowakei können somit für umsatzsteuerliche Zwecke als ein Umsatzsteuerzahler auftreten. Interne Geschäftsvorfälle zwischen den Gesellschaften, welche die umsatzsteuerliche Organschaft bilden, werden daher nicht als steuerbare Transaktionen betrachtet.

Konsignationslager

- Ein vereinfachtes Verfahren für Konsignationslager findet Anwendung, wenn ein für Umsatzsteuerzwecke in einem EU-Mitgliedsstaat (mit Ausnahme der Slowakei) registrierter ausländischer Lieferant seine eigenen Waren aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat in ein inländisches Lager versetzt, um sie an einen einzigen anderen slowakischen Umsatzsteuerzahler zu liefern. Wenn der ausländische Lieferant sämtliche im slowakischen Umsatzsteuergesetz festgelegten Anforderungen für die Anwendung des für Konsignationslager geltenden Verfahrens erfüllt, muss er sich nicht für slowakische Umsatzsteuerzwecke registrieren. In diesem Fall muss der Kunde, dem die Waren geliefert wurden, die USt aus dem Warenerwerb entrichten.

Umsatzsteuersätze

- Der übliche Umsatzsteuersatz von 20 % gilt für die meisten Waren und Dienstleistungen. Der ermäßigte Steuersatz von 10 % wird auf pharmazeutische Erzeugnisse, einige medizinische Hilfsmittel abhängig vom Warencode (wie im Anhang 7 des slowakischen Umsatzsteuergesetzes aufgeführt) sowie auf einige Bücher und ähnliche Produkte angewendet.

Steuerfreie Leistungen

- Steuerfreie Leistungen ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug beinhalten z.B. Postleistungen, Finanz- und Versicherungsleistungen, Bildungs- und Erziehungsleistungen, Leistungen von Rundfunk und Fernsehen, Gesundheits- und Sozialleistungen, die Übertragung und Vermietung von Immobilien (mit einigen Ausnahmen) und das Betreiben von Lotterien und anderen ähnlichen Glücksspielen.

- Steuerfreie Leistungen mit Anspruch auf Vorsteuerabzug umfassen insbesondere:
 - innergemeinschaftliche Warenlieferungen,
 - Finanz- und Versicherungsleistungen außerhalb der EU,
 - Dreiecksgeschäfte,
 - Personenbeförderungen in gewissen Fällen sowie
 - die Ausfuhr von Waren in Länder außerhalb der EU.
- Der Verkauf von Bauland ist nicht umsatzsteuerfrei. Der Verkauf von Gebäuden einschließlich des Grundstücks, auf dem sie stehen, mehr als fünf Jahre nach der Bauabnahme bzw. erstmaliger Nutzung ist von der Umsatzsteuer befreit. Ein Umsatzsteuerzahler kann sich jedoch entscheiden, dass diese Lieferung nicht umsatzsteuerfrei sein wird. Die Vermietung von Immobilien (mit einigen Ausnahmen, wie z.B. Parkplätze) ist von der Umsatzsteuer befreit. Ein Umsatzsteuerzahler kann bei der Vermietung eines Gebäudes an einen anderen umsatzsteuerlich registrierten Unternehmer zur Umsatzsteuerpflicht optieren.

Anspruch auf Vorsteuerabzug

- Ein Umsatzsteuerzahler kann Vorsteuer abziehen, die mit einer bezogenen steuerpflichtigen Leistung zusammenhängt, welche er für seine eigenen steuerpflichtigen Warenlieferungen bzw. Leistungserbringungen mit Anspruch auf Vorsteuerabzug verwenden wird.
- Ein Umsatzsteuerzahler kann Vorsteuer aus Waren und Leistungen, die er für steuerfreie Leistungen ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug verwenden wird, nicht abziehen.
- Ein partieller Vorsteuerabzug mittels eines laut Gesetz ermittelten Koeffizienten findet Anwendung bei bezogenen Lieferungen und Leistungen, die sowohl für steuerbare Leistungen mit Anspruch auf Vorsteuerabzug als auch für steuerfreie Leistungen ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug verwendet werden.
- Eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs aus dem Erwerb von gewissen materiellen und immateriellen Vermögensgegenständen hat dann zu erfolgen, wenn sich der Zweck der Verwendung dieser Vermögensgegenstände innerhalb von 5 Jahren ab dem Anschaffungstag (20 Jahre bei Immobilien) ändert.
- Bei Betreuungs- und Bewirtungskosten hat ein Umsatzsteuerpflichtiger keinen Anspruch auf Vorsteuerabzug.

Umsatzsteuerbezogene Pflichten

- Die USt wird von den Steuerbehörden verwaltet, mit Ausnahme der Einfuhr-USt, für deren Verwaltung das Zollamt verantwortlich ist.
- Vom 1. Januar 2013 wurden die Rechnungsstellungspflichten in Übereinstimmung mit der EU-Rechnungsstellungsrichtlinie angepasst.
- Für jede Warenlieferung oder Dienstleistungserbringung an eine umsatzsteuerpflichtige Person ist ein gültiger Umsatzsteuerbeleg (eine Rechnung) innerhalb von 15 Tagen nach der Warenlieferung oder Dienstleistungserbringung oder nach Erhalt der Gegenleistung vor deren Lieferung bzw. Erbringung auszustellen. Seit

- Januar 2014 gilt eine gesetzliche Frist für die Ausstellung von Korrekturbelegen – 15 Tage nach Ende des Kalendermonats, in dem das für die Berichtigung der Steuerbemessungsgrundlage ausschlaggebende Ereignis eingetreten ist.
- Jeder Umsatzsteuerzahler ist verpflichtet, die Glaubwürdigkeit der Herkunft, die Intaktheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung von ihrer Ausstellung bis zum Ende der Frist für die Rechnungsarchivierung sicherzustellen. Die Rechnung kann ebenfalls auf elektronischem Wege ausgestellt und erhalten werden.
 - USt-Erklärungen müssen monatlich eingereicht werden. Nach mehr als 12 Kalendermonaten nach Ende des Kalendermonats, in dem der Umsatzsteuerzahler für umsatzsteuerliche Zwecke registriert wurde, kann er sich jedoch für einen vierteljährigen Besteuerungszeitraum entscheiden, falls er für die 12 vorangegangenen nacheinander folgenden Kalendermonate einen Umsatz von weniger als EUR 100.000 erreicht hat.
 - USt-Erklärungen müssen innerhalb von 25 Tagen nach Ablauf des Besteuerungszeitraums eingereicht und die USt-Zahllast muss ebenfalls bis zum Ende der Abgabefrist entrichtet werden.
 - In einigen Fällen haftet der Umsatzsteuerzahler für die auf der Rechnung angeführte Umsatzsteuer, falls diese vom Lieferanten an das Finanzamt nicht entrichtet wurde oder dieser unfähig war, die Steuer zu bezahlen, und der Umsatzsteuerzahler wusste oder wissen könnte, dass die Steuer nicht entrichtet sein wird.

Zusammenfassende Meldung

- Ein Umsatzsteuerzahler ist verpflichtet, eine zusammenfassende Meldung abzugeben, wenn er innergemeinschaftliche Lieferungen aus dem Inland in einen anderen EU-Mitgliedsstaat, die Versetzung eigener Ware aus dem Inland in einen anderen EU-Mitgliedsstaat, Warenlieferungen als erster Abnehmer im Rahmen eines Dreiecksgeschäfts oder Leistungserbringungen mit Lieferort in einem anderen EU-Mitgliedsstaat an eine andere steuerpflichtige Person getätigt hat und diese Person verpflichtet ist, die Umsatzsteuer zu zahlen.
- Ein Umsatzsteuerzahler kann die zusammenfassende Meldung vierteljährlich abgeben, wenn der Wert der Ware sowohl im entsprechenden Kalenderquartal als auch in den vier vorigen Kalenderquartalen nicht höher war als EUR 100.000. Wird diese Umsatzschwelle überschritten, hat der Umsatzsteuerpflichtige die zusammenfassende Meldung monatlich abzugeben.
- Die zusammenfassende Meldung ist lediglich auf elektronischem Wege spätestens 25 Tage nach Ablauf der entsprechenden Periode abzugeben.

Kontrollliste

- Seit 1. Januar 2014 wird für alle Umsatzsteuerzahler (einschl. der in der Slowakei für umsatzsteuerliche Zwecke registrierten ausländischen Steuersubjekte) die Pflicht eingeführt, eine sog. Kontrollliste auf elektronischem Wege vorzulegen. Es handelt sich um eine ausführliche Liste der Ausgangs- und Eingangsrechnungen.

- Die Kontrollliste wird auf elektronischem Wege zusammen mit der Umsatzsteuererklärung bis zum 25. Tag nach Ende des betreffenden Besteuerungszeitraums abgegeben.
- In der Kontrollliste werden keine Angaben über innergemeinschaftliche Warenlieferungen und Dienstleistungserbringungen sowie keine Angaben über die Wareneinfuhr und Warenausfuhr aufgeführt. Die Kontrollliste muss nicht abgegeben werden, wenn in der Umsatzsteuererklärung keine Geschäftsvorfälle aufgeführt werden oder wenn sie nur folgende Geschäftsvorfälle enthält: innergemeinschaftliche Warenlieferungen oder Warenausfuhr oder Lieferungen im Rahmen eines Dreiecksgeschäfts, falls zugleich kein Vorsteuerabzug beantragt wird oder nur ein Vorsteuerabzug bei Wareneinfuhr angeführt wird.
- Eine wiederholte Nichtabgabe der Kontrollliste ist ein Grund für die Aufhebung der umsatzsteuerlichen Registrierung des Umsatzsteuerzahlers, so wie es auch bei der Umsatzsteuererklärung der Fall ist. Für die Nichtabgabe bzw. eine verspätete Abgabe der Kontrollliste oder eine unvollständige bzw. unrichtige Anführung der Angaben in der Kontrollliste kann das Finanzamt eine Geldstrafe bis zu EUR 10.000 (bei wiederholter Verletzung dieser Pflichten sogar bis zu EUR 100.000) auferlegen.

Pflicht zur elektronischen Einreichung von Dokumenten

- Ab 1. Januar 2014 müssen alle Steuerzahler, die umsatzsteuerpflichtig sind oder durch einen Steuerberater, Rechtsanwalt oder eine andere Person vertreten werden, dem Steuerverwalter, d.h. dem Finanz- und Zollamt, Einreichungen auf elektronischem Wege zustellen. Die Steuersubjekte können entweder elektronische Dokumente einreichen, die mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift versehen sind, oder Dokumente, die keine qualifizierte elektronische Signatur enthalten – diese zweite Alternative ist jedoch nur dann möglich, wenn eine gesonderte Vereinbarung über die Zustellung auf elektronischem Wege abgeschlossen wird.

Vorsteuererstattung bzw. -vergütung

Vorsteuererstattung an slowakische Umsatzsteuerzahler

- Ein Umsatzsteuerzahler hat nicht automatisch Anspruch auf eine Vorsteuererstattung, wenn er einen Vorsteuerüberhang ausweist. Kann der Vorsteuerüberhang im direkt folgenden Besteuerungszeitraum mit der Umsatzsteuerschuld nicht vollständig verrechnet werden, hat das Finanzamt diesen Vorsteuerüberhang innerhalb von 30 Tagen nach Abgabe der Umsatzsteuererklärung für diesen nachfolgenden Besteuerungszeitraum zu erstatten.
- Das Finanzamt hat jedoch den Vorsteuerüberhang innerhalb von 30 Tagen nach dem Stichtag für die Abgabe der Umsatzsteuererklärung (d.h. innerhalb eines kürzeren Zeitraums) zu erstatten, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

Vorsteuervergütung an ausländische Personen aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat

- Ein in einem anderen EU-Mitgliedsstaat registrierter Umsatzsteuerzahler kann unter gewissen Bedingungen die Rückerstattung der slowakischen Umsatzsteuer im Rahmen der Vorsteuervergütung für ausländische Unternehmer, die in der Slowakei für Zwecke der Umsatzsteuer nicht registriert sind, beantragen.
- Der Antrag auf Vorsteuervergütung ist bis zum 30. September des Kalenderjahres, das der Periode folgt, für die der Anspruch auf Vorsteuervergütung geltend gemacht wird, zu stellen.
- Der Antrag auf Vorsteuervergütung wird für höchstens ein Kalenderjahr abgegeben und die Höhe der zurückerstattenden Vorsteuer muss mindestens EUR 50 betragen.

Vorsteuervergütung an ausländische Unternehmer aus einem Drittland

- Ein Unternehmer, der für die Umsatz- oder eine ähnliche allgemeine Verbrauchsteuer in einem Drittland registriert ist, kann unter bestimmten Bedingungen eine Vergütung der slowakischen Vorsteuer beantragen, die er für den Erhalt von Waren und sonstigen Leistungen gezahlt hat.
- Ein Antrag auf Vorsteuervergütung kann beim Finanzamt Bratislava bis zum 30. Juni des Kalenderjahres, das nach dem Kalenderjahr folgt, für das der Anspruch geltend gemacht wird, eingereicht werden. Die Vorsteuer, deren Rückerstattung beantragt wird, muss mindestens EUR 50 betragen.
- Das Finanzamt Bratislava hat die Entscheidung über die Vorsteuervergütung innerhalb von sechs Monaten nach Abgabe des vollständigen Antrags zu treffen.
- Die Vorsteuervergütung ist nur für Unternehmer aus solchen Drittländern möglich, die mit der Slowakei Gegenseitigkeitsvereinbarungen abgeschlossen haben.

Verbrauchsteuern

Der Verbrauchsteuer unterliegende Waren

- Bei der Einfuhr folgender Waren aus Drittländern ist in der Slowakei Verbrauchsteuer zu entrichten, wenn diese Waren vom Verfahren der Steueraussetzung für den freien Verkehr zugelassen werden:
 - Mineralöle,
 - Bier,
 - Wein,
 - Spirituosen und
 - Tabakprodukte.
- Die Verbrauchsteuerschuld auf elektrische Energie, Kohle und Erdgas entsteht zu dem Zeitpunkt, an dem die Ware an Endverbraucher geliefert wird.
- Der Verbrauchsteuersatz hängt von der spezifischen Art der Ware ab.
- In bestimmten Fällen können die oben genannten Waren von der Verbrauchsteuer befreit werden.

Zugelassene Personen

- Beim Verfahren der Steueraussetzung wird die Steuerschuld auf den Tag verschoben, an dem das Produkt in den freien Verkehr gebracht wird.
- Ein zugelassener Lagerinhaber ist ermächtigt, unter Steueraussetzung verbrauchsteuerpflichtige Waren in einem Steuerlager zu erzeugen, zu bearbeiten, zu lagern, zu empfangen und zu versenden.
- Um verbrauchsteuerpflichtige Waren aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat unter Steueraussetzung erhalten zu können, ist eine Registrierung als lizenzierte Empfänger erforderlich.
- Für Geschäftsvorfälle unter der Steueraussetzung (Lagerung und Transport) muss eine Steuergarantie bei der Zollbehörde hinterlegt werden.
- Eine Gesellschaft muss zur Verwendung von verbrauchsteuerfreier Ware befugt sein.

Registrierung

- Jeder Verbrauchsteuerzahler muss beim Zollamt registriert werden. Die Registrierungspflicht bezieht sich ebenfalls auf Steuersubjekte, für die zwar keine Steuerpflicht entsteht, die aber mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren handeln.
- Personen, die verbrauchsteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung herstellen, bearbeiten, lagern, empfangen und versenden möchten, müssen beim Zollamt aufgrund eines schriftlichen Antrags registriert sein und müssen eine dafür benötigte Sicherheit bezahlen, bevor die Lizenz ausgestellt wird.
- Die Gesellschaft, die verbrauchsteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung verwendet, muss sich bei slowakischen Zollbehörden registrieren und eine Lizenz sowie einen Bezugsschein beantragen. Die Gesellschaft gibt den Bezugsschein ihren

Lieferanten, die dann die verbrauchsteuerpflichtige Ware ohne Bezahlung der Verbrauchsteuer liefern können.

- Ein registrierter Absender ist berechtigt, aufgrund der Genehmigung der Zollbehörden die Ware unter Steueraussetzung nach Zulassung für den freien Verkehr zu versenden. Er ist nicht berechtigt, den Gegenstand der Steuer zu empfangen oder zu lagern.

Erklärungspflichten für Verbrauchsteuern

- Sämtliche Verbrauchsteuern werden von den Zollämtern verwaltet.
- Der Besteuerungszeitraum ist üblicherweise ein Kalendermonat.
- Monatliche Verbrauchsteuererklärungen müssen innerhalb von 25 Tagen nach Ablauf des Besteuerungszeitraums eingereicht und die Verbrauchsteuerschulden innerhalb dieser Frist bezahlt werden.
- Seit 1. Januar 2014 können Verbrauchsteuererklärungen auch auf elektronischem Wege abgegeben werden.

Verbrauchsteuervergütung

- Unter gewissen Umständen kann ein Steuerlagerverwalter oder eine andere zugelassene Person eine Vergütung der slowakischen Verbrauchsteuer für bereits versteuerte Waren beantragen. Im Allgemeinen gilt dies, wenn die in der Slowakei in den freien Verkehr freigegebenen verbrauchsteuerpflichtigen Waren geliefert werden, um sie in einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder für verbrauchsteuerfreie Zwecke zu verwenden.

Zölle

Allgemeine Grundsätze

- Aus Drittländern eingeführte Waren unterliegen der Einfuhrabfertigung.
- Aus dem EU-Zollgebiet ausgeführte Waren müssen zur Ausfuhrabfertigung angemeldet werden.
- Die für die Bezahlung der Zollschuld verantwortliche Person ist der Anmelder.
- Der Anmelder ist die Person, die im eigenen Namen eine Zollanmeldung abgibt, oder die Person, in deren Namen eine Zollanmeldung abgegeben wird.
- Die Zollanmeldung muss in der vorgeschriebenen Form und in der vorgeschriebenen Art und Weise (schriftlich oder anders) abgegeben werden.
- Einfuhr- bzw. Ausfuhrabgaben sind Zölle und andere Abgaben bei der Ein- bzw. Ausfuhr von Waren (Einfuhrumsatzsteuer, Verbrauchsteuern und Abgaben nach der gemeinsamen Agrarpolitik).
- Die Zollbehörden können von Anmeldern verlangen, dass sie eine Bürgschaft zur Deckung einer potentiellen Zollschuld leisten. Diese Bürgschaft kann entweder durch Hinterlegung von Bargeld oder durch Garantie eines Bürgen geleistet werden.

- Für Zwecke der Kommunikation mit den Zollbehörden muss sich jede Person mit der EORI- Nummer (Economic Operator Registration and Identification Number) identifizieren, die von der Zollverwaltung aufgrund eines Antrags zugeteilt wird. Die EORI- Registrierung ist für das Zollverfahren verbindlich.
- Das Zollverfahren für die Warenausfuhr erfolgt auf Basis des elektronischen Informationsaustausches. Das Zollverfahren für die Wareneinfuhr erfolgt teilweise auf elektronischem Wege.

Stellvertretung

- Jede Person kann sich gegenüber den Zollbehörden bei der Vornahme der das Zollrecht betreffenden Verfahrenshandlungen vertreten lassen. Die Vertretung kann direkt oder indirekt sein.

Zollverfahren

- Der Anmelder kann sich aufgrund des Zwecks der Ware entscheiden, in welches Zollverfahren die Ware überführt werden soll. Die zollrechtlich genehmigte Behandlung oder Benutzung einer Ware bedeutet:
 - Überführung in ein Zollverfahren,
 - Verbringung in eine Freizone oder ein Freilager,
 - Wiederausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft,
 - Vernichtung bzw. Zerstörung oder
 - Aufgabe zugunsten der Staatskasse.
- Die Ware kann in den zollrechtlich freien Verkehr oder ins Ausfuhrverfahren überführt werden. Die Beförderung von Nichtgemeinschaftswaren soll unter dem Versandverfahren erfolgen. Alternativ können folgende Zollverfahren ihre Anwendung finden:
 - Zolllagerverfahren,
 - aktive Veredelung,
 - passive Veredelung,
 - Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung und
 - vorübergehende Verwendung.

Zollschuld

- Die Zollschuld entsteht durch Annahme der Zollanmeldung für:
 - die Überführung der einfuhrabgabepflichtigen Ware in den zollrechtlich freien Verkehr oder
 - das Verfahren der vorübergehenden Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben.

- Zollschuldner ist der Anmelder und im Falle der indirekten Vertretung auch der Vertreter. Der Schuldner hat die Zollgebühren üblicherweise innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Höhe der Zollschuld zu bezahlen.

Vereinfachungen

- Um die Zollförmlichkeiten und -verfahren möglichst weitgehend zu vereinfachen, lassen die Zollbehörden folgende vereinfachte Vorgänge zu:
 - Verwendung einer unvollständigen Zollanmeldung,
 - Vorlage eines Handels- oder Verwaltungspapiers anstelle einer Zollanmeldung,
 - eine lokale Zollabfertigung sowie
 - einen autorisierten Empfänger und Absender.
- Der Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten bedeutet, dass das betreffende Unternehmen für einen verlässlichen und vertrauenswürdigen Partner der Zollbehörden gehalten wird, was eine eventuelle Vereinfachung von Zollverfahren in verschiedenen Bereichen ermöglicht.

Umweltabgaben

- Gegenstand der Umweltabgaben und -pflichten sind Abfälle und Packungen.
- Importeure und Hersteller sind verpflichtet, für folgende Waren und Güter Umweltabgaben in den Recycling Fonds zu leisten:
 - Batterien und Akkumulatoren,
 - Mineralöle,
 - Reifen,
 - mehrschichtige kombinierte Materialien,
 - Metallpackungen,
 - elektronische Maschinen,
 - Glas,
 - Papier und Pappe,
 - Fahrzeuge sowie
 - Kunststoffprodukte.
- Die Höhe der Umweltabgaben unterscheidet sich je nach Art des Handelsartikels. Die Abgaben können herabgesetzt oder sogar in voller Höhe erlassen werden; bei Ausfuhr eines abgabepflichtigen Handelsartikels bzw. bei Abfallverwertung können sie zurückerstattet werden.
- Importeure und Hersteller von abgabepflichtigen Handelsartikeln müssen sich beim slowakischen Umweltministerium und im Recycling Fonds registrieren, Meldungen abgeben und in einigen Fällen verbindliche Limits für die Abfallverwertung erfüllen.
- In 2014 soll der Recycling-Fonds aufgelöst werden und die verbindliche Entrichtung von Umweltabgaben wird durch eine erweiterte Verantwortung der Hersteller, sog. verbindliche Wiederaufbereitung, ersetzt.

Kraftfahrzeugsteuer

- Nach dem Kommunalsteuergesetz kann jede Selbstverwaltungsregion im Rahmen einer eigenen allgemein verbindlichen Regelung selbst über den Steuersatz entscheiden. Die Kraftfahrzeugsteuer wird an das Finanzamt jenes Ortes entrichtet, in dem das Kraftfahrzeug registriert ist.
- Kraftfahrzeuge sind steuerbar, wenn sie in der Slowakei registriert und für Geschäftszwecke oder für andere, in der Slowakei ertragsteuerpflichtige unternehmerische Tätigkeiten benutzt werden.
- Steuerpflichtig ist jede natürliche oder juristische Person bzw. eine im slowakischen Handelsregister eingetragene Betriebsstätte oder Zweigniederlassung einer ausländischen Person, die:
 - als Eigentümer des Fahrzeugs im Fahrzeugschein angeführt ist,
 - das Fahrzeug benutzt, falls die im Fahrzeugschein als Eigentümer des Fahrzeugs angeführte Person das Fahrzeug für Geschäftszwecke nicht benutzt, oder
 - der Arbeitgeber, der seinen Beschäftigten Kostenerstattungen für die Benutzung ihres eigenen Fahrzeugs für Dienstzwecke leistet.
- Die Steuersätze bestimmen sich wie folgt:
 - für Personenkraftwagen – je nach Hubraum in cm^3 ,
 - für andere Fahrzeuge (wie z.B. Lieferwagen, Lastwagen, Busse, Güterwagen und Anhänger) – je nach der Anzahl der Achsen und dem Gesamtgewicht des Fahrzeugs.
- Der Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Der Steuerpflichtige muss eine Steuererklärung einreichen und die Steuerschuld für das laufende Jahr bis zum 31. Januar des Folgejahres entrichten (dies gilt jedoch nicht für Steuerpflichtige, die ohne oder mit Liquidation aufgelöst werden bzw. sich im Konkurs befinden).
- Für die Entstehung und Erlösung der Steuerpflicht gilt eine 30-tägige Meldepflicht. Bei der Entstehung und Erlösung der Steuerpflicht innerhalb des Besteuerungszeitraums hat der Steuerpflichtige den anteiligen, auf Kalendertage umgerechneten Teil der Steuer zu entrichten.
- Wenn der Steuerpflichtige erwartet, dass die gesamte Kraftfahrzeugsteuerschuld im laufenden Kalenderjahr
 - EUR 660 überschreitet, hat er die voraussichtliche Steuerschuld in vier gleiche Quartalsvorauszahlungen, bzw.
 - wenn sie EUR 8.292 überschreitet, hat er die voraussichtliche Steuerschuld in 12 gleiche Monatsvorauszahlungen aufzuteilen.
- Mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 hat das slowakische Verwaltungsgebührengesetz eine Gebühr für die Eintragung der Eigentümer eines Fahrzeugs der Kategorien L, M1 und N1 in das slowakische Fahrzeugregister (eine sog. Registrierungssteuer) eingeführt. Die Höhe der Gebühr bewegt sich zwischen EUR 33 und EUR 2.997 und hängt von der Motorleistung des registrierten Fahrzeugs und anderen Umständen ab.

Immobiliensteuer

- Die Immobiliensteuer wird ebenfalls durch das Kommunalsteuergesetz geregelt und ist aufgeteilt in:
 - Grundstücksteuer,
 - Gebäudesteuer und
 - Wohnungsteuer.

Grundstücksteuer

- Die Grundstücksteuer ist grundsätzlich vom im Grundbuch eingetragenen Grundstückseigentümer bzw. vom Grundstücksverwalter zu entrichten, wenn das Grundstück im Eigentum des Staates, der Gemeinde oder der Selbstverwaltungsregion steht. Der Pächter schuldet die Steuer, wenn die Verpachtung mindestens 5 Jahre andauern soll und der Pächter im Grundbuch eingetragen ist, oder wenn er vom Slowakischen Grundstückfonds verwaltetes Land pachtet.
- Wenn der Eigentümer nicht bestimmt werden kann, ist die Steuer vom Nutzer des Grundstücks zu bezahlen.
- Der allgemeine jährliche Steuersatz beträgt 0,25 % der Steuerbemessungsgrundlage, wobei dieser von der Gemeindeverwaltung geändert werden kann. Innerhalb eines gewissen Rahmens können verschiedene Sätze für unterschiedliche Grundstücksarten gültig sein.

Gebäudesteuer

- Die Gebäudesteuer ist grundsätzlich vom im Grundbuch eingetragenen Eigentümer des Gebäudes bzw. vom Gebäudeverwalter zu entrichten, wenn sich das Gebäude im Eigentum des Staates, der Gemeinde oder der Selbstverwaltungsregion befindet. Der Mieter schuldet die Steuer, wenn er ein vom Slowakischen Grundstückfonds verwaltetes Gebäude mietet.
- Wenn der Steuerpflichtige nicht bestimmt werden kann, ist die Steuer von der natürlichen oder juristischen Person zu entrichten, die das Gebäude nutzt.
- Der allgemeine jährliche Steuersatz beträgt EUR 0,033 pro Quadratmeter der bebauten Fläche des fertig gestellten Gebäudes.
- Die Gemeinde kann den Steuersatz innerhalb eines gewissen Rahmens mittels einer allgemein verbindlichen Regelung ändern.
- Steuersätze hängen grundsätzlich vom Typ des Gebäudes und der Zahl der Stockwerke sowie von der Gemeinde, in der es steht, ab.

Wohnungsteuer

- Die Wohnungsteuer ist grundsätzlich vom im Grundbuch eingetragenen Eigentümer einer Wohnung bzw. vom Verwalter einer sich im Eigentum des Staates, der Gemeinde oder der Selbstverwaltungsregion befindlichen Wohnung zu bezahlen.
- Der allgemeine jährliche Steuersatz beträgt EUR 0,033 pro Quadratmeter Bodenfläche der Wohnung.
- Der Steuersatz kann von der Gemeinde durch eine allgemein verbindliche Regelung geändert werden.

Gemeinsame Bestimmungen für die Steuern auf Grundstücke, Gebäude und Wohnungen

- Der Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des Jahres nach dem Jahr, in dem der Steuerpflichtige einen Anteil an dem der Steuer unterliegenden Immobilienvermögen erworben hat.
- Der Steuerpflichtige hat bis zum 31. Januar des Besteuerungszeitraums, in dem ihm die Steuerpflicht nach dem Stand zum 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres entstanden ist, eine Steuererklärung einzureichen. Nur wenn dem Steuerpflichtigen im nächsten Besteuerungszeitraum die Steuerpflicht aus einer weiteren Immobilie entsteht oder wenn sich die Umstände geändert haben, welche die Steuerschuld beeinflussen (z.B. eine Änderung der Art oder der Fläche der Immobilie) bzw. wenn seine Steuerpflicht erlischt, hat er eine partielle Steuererklärung innerhalb derselben Frist abzugeben.
- Wenn der Steuerpflichtige feststellt, dass er in der abgegebenen Steuererklärung nicht die richtigen, für die Bemessung der Steuer erforderlichen Angaben angeführt hat, hat er eine berichtigte Steuererklärung spätestens 4 Jahre nach Ende des Jahres, in dem ihm die Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung bzw. der partiellen Steuererklärung entstanden ist, einzureichen.
- Die Gemeindeverwaltung kann genehmigen, dass die Steuer in Raten bezahlt wird (hängt von der Höhe der zu entrichtenden Steuer ab). Die volle Steuerschuld ist grundsätzlich innerhalb von 15 Tagen nach Rechtsgültigkeit des Steuerbescheids fällig.

Bankenabgabe

- Seit Januar 2012 sind Banken und Zweigniederlassungen ausländischer Banken verpflichtet, eine für bestimmte Finanzinstitute auferlegte Sonderabgabe abzuführen. Die Höhe der Sonderabgabe beträgt 0,4 % der gesetzlich festgelegten Bemessungsgrundlage, die von ausgewählten Kennziffern des slowakischen Bankensektors abhängt.
- Der Abgabeverwalter ist das Finanzamt.

Sonderabgabe

- Die Sonderabgabe aus unternehmerischer Tätigkeit in regulierten Geschäftsfeldern wird von juristischen Personen oder Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen abgeführt, die über eine in der Slowakei, einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes ausgestellte Berechtigung zur Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit in regulierten Geschäftsfeldern verfügen und erwarten, dass sie im Bilanzierungszeitraum mindestens 50 % ihrer gesamten Erträge aus der unternehmerischen Tätigkeit in regulierten Geschäftsfeldern erzielen werden, wobei deren Jahresergebnis EUR 3 Mio. übersteigt.
- Zu den regulierten Geschäftsfeldern zählen: Energiewirtschaft, Versicherungs- und Rückversicherungswesen, öffentliche Krankenversicherung, elektronische Kommunikationen, Pharmazie, Postdienst, Eisenbahnverkehr, öffentliche Wasserleitungen und öffentliche Kanalisationen, Flugverkehr, sowie Erbringung der Gesundheitsfürsorge.
- Die monatliche Abgabe wird als Produkt der Bemessungsgrundlage (Jahresergebnis vor Steuern) und des Abgabesatzes von 0,00363 ermittelt.
- Der Abgabeverwalter ist das Finanzamt, das für die Verwaltung der Ertragsteuer der betreffenden regulierten Person zuständig ist.
- Die Sonderabgabe wird seit 1. September 2012 entrichtet.

Wichtige Steuertermine in 2014

Januar

15. 1. Abführung der Abzugsteuer und der Steuersicherheit, diesbezügliche Unterrichtung des Finanzamtes
20. 1. Zusammenfassende Meldung – Abgabe für den Kalendermonat sowie das Kalenderquartal
27. 1. Umsatzsteuererklärung und Fälligkeit der Umsatzsteuer für monatliche und vierteljährige Umsatzsteuerzahler
Verbrauchsteuererklärung und Fälligkeit der Verbrauchsteuer
31. 1. Monatliche Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und die Kraftfahrzeugsteuer Steuererklärungen für die Kraftfahrzeugsteuer und die Grundsteuer

Februar

17. 2. Abführung der Abzugsteuer und der Steuersicherheit, diesbezügliche Unterrichtung des Finanzamtes
25. 2. Umsatzsteuererklärung und Fälligkeit der Umsatzsteuer für monatliche Umsatzsteuerzahler
Zusammenfassende Meldung – Abgabe für den Kalendermonat USt-Kontrollliste – Abgabe für den Kalendermonat Verbrauchsteuererklärung und Fälligkeit der Verbrauchsteuer
28. 2. Monatliche Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und die Kraftfahrzeugsteuer

März

17. 3. Abführung der Abzugsteuer und der Steuersicherheit, diesbezügliche Unterrichtung des Finanzamtes
25. 3. Umsatzsteuererklärung und Fälligkeit der Umsatzsteuer für monatliche Umsatzsteuerzahler
Zusammenfassende Meldung – Abgabe für den Kalendermonat USt-Kontrollliste – Abgabe für den Kalendermonat Verbrauchsteuererklärung und Fälligkeit der Verbrauchsteuer
31. 3. Monatliche und vierteljährige Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und die Kraftfahrzeugsteuer Steuererklärungen für die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer jener Unternehmen, deren Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr identisch ist / Unterrichtung des Finanzamts über die Verlängerung der Frist für die Abgabe der Steuererklärung

April

- 15. 4. Abführung der Abzugsteuer und der Steuersicherheit, diesbezügliche Unterrichtung des Finanzamtes
- 25. 4. Umsatzsteuererklärung und Fälligkeit der Umsatzsteuer für monatliche und vierteljährige Umsatzsteuerzahler
Zusammenfassende Meldung – Abgabe für den Kalendermonat sowie das Kalenderquartal
USt-Kontrollliste – Abgabe für den Kalendermonat sowie das Kalenderquartal
Verbrauchsteuererklärung und Fälligkeit der Verbrauchsteuer
- 30. 4. Monatliche Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und die Kraftfahrzeugsteuer

Mai

- 15. 5. Abführung der Abzugsteuer und der Steuersicherheit, diesbezügliche Unterrichtung des Finanzamtes
- 26. 5. Umsatzsteuererklärung und Fälligkeit der Umsatzsteuer für monatliche Umsatzsteuerzahler
Zusammenfassende Meldung – Abgabe für den Kalendermonat
USt-Kontrollliste – Abgabe für den Kalendermonat
Verbrauchsteuererklärung und Fälligkeit der Verbrauchsteuer

Juni

- 2. 6. Monatliche Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und die Kraftfahrzeugsteuer
- 16. 6. Abführung der Abzugsteuer und der Steuersicherheit, diesbezügliche Unterrichtung des Finanzamtes
- 25. 6. Umsatzsteuererklärung und Fälligkeit der Umsatzsteuer für monatliche Umsatzsteuerzahler
Zusammenfassende Meldung – Abgabe für den Kalendermonat
USt-Kontrollliste – Abgabe für den Kalendermonat
Verbrauchsteuererklärung und Fälligkeit der Verbrauchsteuer
- 30. 6. Monatliche und vierteljährige Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und die Kraftfahrzeugsteuer

Juli

15. 7. Abführung der Abzugsteuer und der Steuersicherheit, diesbezügliche Unterrichtung des Finanzamtes
25. 7. Umsatzsteuererklärung und Fälligkeit der Umsatzsteuer für monatliche und vierteljährige Umsatzsteuerzahler
Zusammenfassende Meldung – Abgabe für den Kalendermonat sowie das Kalenderquartal
USt-Kontrollliste – Abgabe für den Kalendermonat sowie das Kalenderquartal
Verbrauchsteuererklärung und Fälligkeit der Verbrauchsteuer
31. 7. Monatliche Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und die Kraftfahrzeugsteuer

August

15. 8. Abführung der Abzugsteuer und der Steuersicherheit, diesbezügliche Unterrichtung des Finanzamtes
25. 8. Umsatzsteuererklärung und Fälligkeit der Umsatzsteuer für monatliche Umsatzsteuerzahler
Zusammenfassende Meldung – Abgabe für den Kalendermonat
USt-Kontrollliste – Abgabe für den Kalendermonat
Verbrauchsteuererklärung und Fälligkeit der Verbrauchsteuer

September

2. 9. Monatliche Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und die Kraftfahrzeugsteuer
16. 9. Abführung des Betrags zur Absicherung der Steuer durch den Einnahmezahler sowie der Ertragsteuer und diesbezügliche Unterrichtung des Finanzamtes
25. 9. Umsatzsteuererklärung und Fälligkeit der Umsatzsteuer für monatliche Umsatzsteuerzahler
Zusammenfassende Meldung – Abgabe für den Kalendermonat
USt-Kontrollliste – Abgabe für den Kalendermonat
Verbrauchsteuererklärung und Fälligkeit der Verbrauchsteuer
30. 9. Monatliche und vierteljährige Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und die Kraftfahrzeugsteuer

Oktober

15. 10. Abführung der Abzugsteuer und der Steuersicherheit, diesbezügliche Unterrichtung des Finanzamtes
27. 10. Umsatzsteuererklärung und Fälligkeit der Umsatzsteuer für monatliche und vierteljährige Umsatzsteuerzahler
Zusammenfassende Meldung – Abgabe für den Kalendermonat sowie das Kalenderquartal
USt-Kontrollliste – Abgabe für den Kalendermonat sowie das Kalenderquartal
Verbrauchsteuererklärung und Fälligkeit der Verbrauchsteuer
31. 10. Monatliche Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und die Kraftfahrzeugsteuer

November

18. 11. Abführung der Abzugsteuer und der Steuersicherheit, diesbezügliche Unterrichtung des Finanzamtes
25. 11. Umsatzsteuererklärung und Fälligkeit der Umsatzsteuer für monatliche Umsatzsteuerzahler
Zusammenfassende Meldung – Abgabe für den Kalendermonat
USt-Kontrollliste – Abgabe für den Kalendermonat
Verbrauchsteuererklärung und Fälligkeit der Verbrauchsteuer

Dezember

1. 12. Monatliche Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und die Kraftfahrzeugsteuer
15. 12. Abführung der Abzugsteuer und der Steuersicherheit, diesbezügliche Unterrichtung des Finanzamtes
29. 12. Umsatzsteuererklärung und Fälligkeit der Umsatzsteuer für monatliche Umsatzsteuerzahler
Zusammenfassende Meldung – Abgabe für den Kalendermonat
USt-Kontrollliste – Abgabe für den Kalendermonat
Verbrauchsteuererklärung und Fälligkeit der Verbrauchsteuer
31. 12. Monatliche und vierteljährige Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und die Kraftfahrzeugsteuer

Kontakte

Todd Bradshaw

Country Managing Partner

Partner, Steuerabteilung

todd.bradshaw@sk.pwc.com

+421 2 59350 600

Christiana Serugová

Partnerin,

Leiterin der Steuerabteilung

Partnerin, Steuerabteilung

christiana.serugova@sk.pwc.com

+421 2 59350 614

Natália Fialová

Senior Managerin

Einkommensteuer

natalia.fialova@sk.pwc.com

+421 2 59350 612

Rastislava Krajčovičová

Senior Managerin

Körperschaftsteuer

rastislava.krajcovicova@sk.pwc.com

+421 2 59350 616

Eva Fričová

Senior Managerin

Indirekte Steuern

eva.fricova@sk.pwc.com

+421 2 59350 613

Mária Malovcová

Senior Managerin

Verrechnungspreisgestaltung

maria.malovcova@sk.pwc.com

+421 2 59350 669

Margaréta Bošková

Senior Managerin

Fusionen und Akquisitionen

margareta.boskova@sk.pwc.com

+421 2 59350 611

Radoslav Krátky

Senior Manager

Internationale Steuern

radoslav.kratky@sk.pwc.com

+421 2 59350 569

Jana Borská

Rechtsberaterin

Rechtsanwaltskanzlei – PwC Legal

jana.borska@sk.pwc.com

+421 2 59350 728

Zuzana Gaálová

Rechtsberaterin

Rechtsanwaltskanzlei – PwC Legal

zuzana.gaalova@sk.pwc.com

+421 2 59350 729

Lenka Bartoňová

Managerin

Staatliche Beihilfen

lenka.bartonova@sk.pwc.com

+421 2 59350 694

Valéria Kadášová

Managerin

Umsatzsteuer

valeria.kadasova@sk.pwc.com

+421 2 59350 626

Viera Hudečková

Managerin

Körperschaftsteuer

viera.hudeckova@sk.pwc.com

+421 2 59350 635

Tomáš Alaxin

Manager

Einkommensteuer

tomas.alaxin@sk.pwc.com

+421 2 59350 664

Dagmar Haklová

Managerin

Buchhaltung

dagmar.haklova@sk.pwc.com

+421 2 59350 619

Tomáš Vavrák

Manager

Steuerstreitigkeiten, Steuerverwaltung

tomas.vavrak@sk.pwc.com

+421 2 59350 649

Zuzana Šátková

Managerin

Zölle, Umweltsteuern

zuzana.satkova@sk.pwc.com

+421 2 59350 675

Alexandra Jašicová

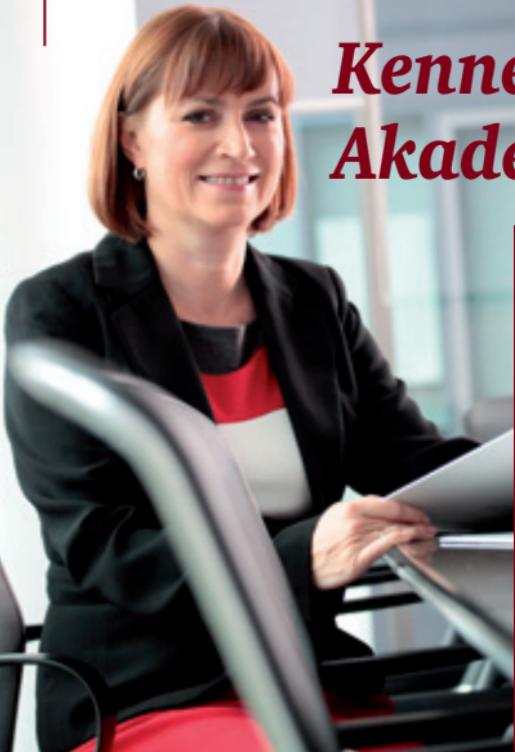
Managerin

Körperschaftsteuer, staatliche Beihilfen

alexandra.jasicova@sk.pwc.com

+421 2 59350 642

Kennen Sie unsere Akademie?



Die PwC-Akademie hilft Ihnen, berufsbezogene Qualifikationen zu erwerben und in Ihrer Gesellschaft den Wert des Humankapitals zu erhöhen.

Die Akademie bietet als eine der wenigen Institutionen in der Slowakei international anerkannte Zertifizierungen und Qualifikationen solcher führender Fachorganisationen wie ACCA, CIMA, PMI oder CIPD.

Wir organisieren ebenfalls Fachschulungen zu diversen Themen aus den Bereichen Finanzwesen, Buchführung oder Personalwesen.

Das komplette Angebot von berufsbezogenen Qualifikationen und Schulungen sowie aktuelle Informationen über Seminare auch zu Steuerthemen finden Sie auf der Website www.pwcacademy.sk



www.facebook.com/AkademiePwCSlovensko



LinkedIn: PwC's Academy Slovakia



Eva Hupková, Akademieleiterin
+421 2 59350 414, eva.hupkova@sk.pwc.com



Martin Šalgo, Handelsvertreter der Akademie
+421 2 59350 156, martin.salgo@sk.pwc.com

The Academy

Mit uns sind Sie immer im Bilde

Regelmäßige Newsletter

Die folgenden Publikationen, die wir als PwC regelmäßig herausgeben, bieten Ihnen Informationen über aktuelle Änderungen im slowakischen Steuerrecht und der damit zusammenhängenden Gesetzgebung:

- *Tax & Legal Alert*

Neuigkeiten und aktuelle Änderungen in slowakischen Rechtsvorschriften, die sich mit direkten und indirekten Steuern, Zollgebühren, umweltbezogenen Themen sowie ihren Auswirkungen auf die unternehmerische Tätigkeit befassen. Diese Publikationen, die von Spezialisten unserer Steuerabteilung erstellt werden, erscheinen in mehreren Sprachversionen, und sind zusammen mit der Abonnement-Registrierung auf der Website www.pwc.com/sk/tax-news zu finden.

- *Newsletter Staatliche Beihilfen und Investitionen*

Ist für alle Unternehmer und Leute aus dem öffentlichen Sektor bestimmt, die Möglichkeiten einer finanziellen Förderung ihrer Projekte in verschiedenen Bereichen (z.B. Gründung eines Unternehmens, Produktionserweiterung, Forschung und Entwicklung, Umwelt oder Tourismus) suchen.

- *Steuerübersicht*

Die Steuerübersicht, die wir in slowakischer Sprache alle zwei Wochen herausgeben, enthält Informationen aus dem Steuerrecht und der damit zusammenhängenden Gesetzgebung. Dieses Produkt ist für diejenigen bestimmt, die sich täglich mit Steuerfragen auf einem technischen Niveau befassen und für ihre Arbeit dringend aktuelle Informationen aus diesem Bereich benötigen. Diese Dienstleistung bieten wir unseren Mandanten für ein Jahresabonnement unter vorteilhaften Preisbedingungen an. Eine Musterausgabe der *Steuerübersicht* sowie eine unverbindliche Abonnement-Registrierung finden Sie auf unserer Website www.pwc.com/sk/tax-overview.

- *Die Paying Taxes Studie* von der Weltbank, IFC und PwC

Eine einzigartige Studie, die von PwC, der Weltbank und der IFC (Internationale Finanz-Corporation) herausgegeben wird. Die Studie misst die Einfachheit bzw. Kompliziertheit der Entrichtung von Steuern in 189 Ländern der Welt – einschließlich der Slowakei – und berücksichtigt sowohl die Kosten für die Steuerentrichtung als auch die betreffende administrative Komplexität des Steuersystems. Die Studie vermittelt einen Einblick in diese Problematik und hilft nicht nur den Unternehmen bei ihren Investitionsentscheidungen, sondern auch Regierungen bei ihren Bemühungen, die Rahmenbedingungen für Unternehmen zu verbessern. Siehe www.pwc.com/sk/tax.

Alle diese Publikationen und die Registrierungsformulare für ein regelmäßiges Abonnement finden Sie auf unserer Website www.pwc.com/sk/publications.

Kontakte

PwC Büro in Bratislava
Námestie 1. mája 18
815 32 Bratislava
Tel.: +421 2 59350 111
Fax: +421 2 59350 222

PwC Büro in Košice
Aupark Tower
Protifašistických bojovníkov 11
040 01 Košice
Tel.: +421 55 32153 11
Fax: +421 55 32153 22



Die PwC-Firmen helfen Organisationen und Einzelpersonen die Werte zu schöpfen, die sie suchen. Wir sind ein Netzwerk von Firmen in 157 Ländern mit über 184.000 Mitarbeitern, die sich mit allen ihren Kräften dafür einsetzen, Qualität in die Prüfungs-, Steuer- und Beratungsleistungen zu bringen. Erfahren Sie mehr auf unserer Website www.pwc.com/sk.

PwC ist in der Slowakei seit mehr als 20 Jahren tätig. In unseren Büros in Bratislava und Košice verfügen wir über nahezu 400 Experten, die von unseren Mandanten für ihre Fachkenntnisse und das Bestreben, langfristige, auf gegenseitigem Vertrauen basierende Beziehungen herzustellen, hoch geschätzt werden.

